



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger
Nr. 99 / 2014 vom 26. November 2014

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428 75 9042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 2 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medizintechnik/Biomedical Engineering der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 9 Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S. 16 Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs European Computer Science am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S.26 Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Informatik am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S. 31 Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Technische Informatik am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S. 38 Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S. 45 Anlage zur Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Science)**

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medizintechnik/Biomedical Engineering der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

vom 30. Oktober 2014

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 30. Oktober 2014 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 08. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat am 16. Oktober 2014 beschlossene "Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medizintechnik/Biomedical Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Akademischer Grad (§ 3 APSO-INGI)
- § 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2,9 APSO-INGI)
- § 4 Vorpraxis, Praxisanteil und Exkursion (§§ 6,10 APSO-INGI)
- § 5 Studienfachberatungen (§ 7 APSO-INGI)
- § 6 Lehrangebot (§§ 8, 9, 17 APSO-INGI)
- § 7 Prüfungsformen (§ 14 APSO-INGI)
- § 8 Anmeldeverfahren (§18 APSO-INGI)
- § 9 Bachelorarbeit (§ 15 APSO-INGI)
- § 10 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Abschlussnote (§§ 8, 11, 12, 14, 17, 18, 21 APSO-INGI)
- § 11 Verfahren und Zeugnis (§ 30 APSO-INGI)
- § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anhang 1: Studienplan

Anhang 2: Studienschwerpunkte

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Bachelorstudiengangs Medizintechnik/Biomedical Engineering. Es gilt ergänzend die „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ – kurz APSO-INGI – (Amtl. Anz. Nr. 77, 2012) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad (§ 3 APSO-INGI)

Die Hochschule verleiht als Abschluss des Studiums den akademischen Grad „Bachelor of Science“.

§ 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§2 APSO-INGI)

(1) Das Studium umfasst 210 Kreditpunkte (CP) und dauert drei- und einhalb Studienjahre bzw. sieben Fachsemester.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

1. Das Grundlagenstudium dient der Vermittlung allgemeiner naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen und umfasst die Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres.
2. Das Fachstudium dient der Vermittlung studiengangsspezifischer Grundlagen und umfasst die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahres.
3. Das Vertiefungsstudium dient im Wesentlichen der studiengangsspezifischen Schwerpunktbildung. Es umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, den Praxisteil und die Bachelorarbeit und umfasst die Lehrveranstaltungen ab dem dritten Studienjahr.

§ 4 Vorpraxis, Praxisanteil und Exkursion (§§ 6, 10 APSO-INGI)

(1) Zur Aufnahme des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen erfolgreich abzuleisten; davon sollen vor Aufnahme des Studiums mindestens acht Wochen erbracht worden sein.

Die Vorpraxis müssen nur Studierende ableisten, die keinen an der Fachrichtung Medizintechnik ausgerichteten praktischen Unterricht in dem in Hamburg in der Fachoberschule vorgeschriebenen oder einem vergleichbaren Umfang in einer ihrem Studiengang entsprechenden Fachrichtung gehabt und auch keine ihrem Studiengang entsprechende Lehre oder vergleichbare praktische Ausbildung abgeschlossen haben. In Einzelfällen kann die Vorpraxis auch teilweise erlassen werden, wenn durch praktische Tätigkeit in einem entsprechenden Umfang erworbene Kenntnisse nachgewiesen werden.

(2) In der Vorpraxis sollen die Studierenden technische Werkstoffe sowie ihre Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten kennen lernen. Sie sollen sich einen Überblick über Betriebsmittel, Verfahren und Arbeitsmethoden verschaffen und Einblicke in naturwissenschaftlich-technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten.

(3) Das Praxismodul ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter und betreuter, inhaltlich bestimmter Ausbildungsabschnitt mit einem Umfang von 20 Wochen. Es wird als Praxissemester in das Vertiefungsstudium integriert. Das Praxissemester soll durch praktische Mitarbeit in der Ausbildungsstätte die Studierenden systematisch an die anwendungsorientierte Ingenieurarbeit heranführen. Die Studierenden erhalten damit Gelegenheit, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei sollen die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse kennen gelernt und vertiefte Einblicke in naturwissenschaftlich-technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten werden. Das Praxismodul wird durch ein Seminar begleitet und durch eine Prüfung abgeschlossen.

(4) Weiteres zur Vorpraxis und zum Praxissemester, insbesondere Art, Inhalt, Zeitpunkt, Zugangsvoraussetzungen und Dauer, bestimmen die vom Fakultätsrat zu erlassenden Richtlinien.

(5) Im zweiten oder dritten Studienjahr sollen die Studierenden an einer mehrtägigen von der Fakultät durchgeführten Exkursion teilnehmen. Die Dauer der Exkursion beträgt höchstens 10 Tage. Die Fakultät kann nur dann Exkursionen durchführen, wenn nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Reisekostenvergütungen und Zuschüssen bei der Teilnahme an auswärtigen Lehrveranstaltungen (Exkursionen) für die Hamburger Hochschulen die Finanzierung zu den dort genannten Sätzen gesichert ist.

§ 5 Studienfachberatungen (§ 7 APSO-INGI)

(1) Zu Beginn des ersten und des zweiten Studienjahres sind die Studierenden verpflichtet, an Studienfachberatungen teilzunehmen. In diesen Studienfachberatungen soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die Durchführung des Praxisanteils und der Bachelorarbeit sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.

§ 6 Lehrangebot (§§ 8, 9, 17 APSO-INGI)

(1) Das Studium besteht aus 30 Pflichtmodulen einschließlich der Bachelorarbeit, dem Praxisanteil und zwei Wahlpflichtmodulen. Die weiteren Einzelheiten über die Struktur und den Aufbau des Lehrangebots (Module und Lehrveranstaltungen) ergibt sich aus den Anhängen 1 und 2.

(2) Voraussetzungen für die Belegung von Modulen bzw. einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Anhang 1, Spalte 6 aufgeführt. Zur Belegung der entsprechenden Module bzw. der Lehrveranstaltungen ist das Bestehen der in Spalte 6 genannten Module gemäß § 17 Absatz 4 APSO-INGI zwingende Voraussetzung. Ausnahmen hiervon sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Empfehlungen zu den jeweiligen Modulbelegungen sind der Spalte 7 zu entnehmen.

(3) Die Studierenden wählen einen der im Anhang 2 aufgeführten Studienschwerpunkte aus. Dieser wird in den beiden Wahlpflichtmodulen 25 und 29 dargestellt. In dem gewählten Schwerpunkt werden in einem der Module die Pflichtveranstaltungen erbracht und in dem zweiten Modul die entsprechenden technischen Wahlpflichtfächer, von denen sich die Studierenden nach freier Wahl

Fächer von mindestens 5 CP zusammenstellen. Ersatzweise kann jedes andere naturwissenschaftlich-technische Fach eines anderen Studienganges, das mit den Zielen des Studienganges Medizintechnik/Biomedical Engineering übereinstimmt, als technisches Wahlpflichtfach belegt werden. Die Wahl bedarf vorab der Einwilligung des Studienfachberaters und der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss und setzt voraus, dass freie Kapazitäten in dem anderen Studiengang vorhanden sind.

(4) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Lehrveranstaltungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auf Englisch abgehalten werden. In diesem Fall ist dies vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Aushang, bekannt zu geben.

§ 7 Prüfungsformen (§ 14 APSO-INGI)

(1) Wird gemäß § 14 Absatz 3 APSO-INGI eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht, kann die oder der Prüfende festlegen, dass nach Abgabe der Arbeit, spätestens 4 Wochen nach Abgabetermin ein ergänzendes Kolloquium durchgeführt wird. Die Gesamtnote der Hausarbeit errechnet sich dann zu zwei Dritteln aus der schriftlichen Arbeit und zu einem Drittel aus der Note des Kolloquiums. Die Gesamtnote wird ohne Rundung auf eine Nachkommastelle berechnet.

(2) In Ergänzung zur APSO-INGI wird die Lehrveranstaltungsart "Studienprojekt" geregelt. Das Studienprojekt ist ein Projekt, das die Studierenden einzeln oder in Gruppen bearbeiten. §10 Absatz 1 Nr. 6 und 7 der APSO-INGI gelten entsprechend.

§ 8 Anmeldeverfahren (§18 APSO-INGI)

Die studienbegleitenden Praktikumsveranstaltungen sind von der Anmeldepflicht gemäß § 18 APSO-INGI ausgenommen. Das Anmeldeverfahren zu den Praktikumsveranstaltungen wird von der/dem Prüfenden geregelt und dokumentiert. Die jeweilige Regelung wird im Vorwege mittels Aushang oder über die Infoboards der Fakultät LS bekannt gegeben. Die Prüfergebnisse werden von der/dem Prüfenden auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Anmeldepflicht für das Praxissemester bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Bachelorarbeit (§ 15 APSO-INGI)

(1) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Module des 1. und 2. Studienjahres bestanden sind und die Vorpraxis und das Praxissemester abgeleistet wurden und der Bericht zum Praxissemester vom zuständigen Betreuer mit mindestens ausreichend beurteilt worden ist.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen, wenn in dem Semester, in das die Bearbeitungszeit fällt, keine weiteren Prüfungen abgelegt werden müssen. Je nach Prüfungsbelastung kann die Bearbeitungszeit nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Berechnungsschlüssel verlängert werden.

§ 10 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Abschlussnote (§§ 8, 11, 12, 14, 17, 18, 21 APSO-INGI)

(1) Aus dem Anhang 1 ergeben sich unter anderem die Zuordnung und die Zahl der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, die Zahl der zu vergebenden Kreditpunkte und die Notengewichtung. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Note aus den mit den SWS der Lehrveranstaltung gewichteten einzelnen Prüfungsleistungen. Abweichend hiervon errechnet sich die Note im Modul 2 (Mathematik B) aus dem arithmetischen Mittel der beiden einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gewichtung der Modulnoten untereinander ergibt sich aus Spalte 12 der Tabelle im Anhang 1. Die Gesamtnote ist die Summe der Produkte aus Modulnote und deren Anteil (Anteil = Gewicht in Prozent geteilt durch 100).

(2) An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer sich fristgerecht zur Prüfung anmeldet (§ 18 APSO-INGI) und die vorgeschriebenen Voraussetzungen zum Ablegen der Prüfung nachweist (§ 17 APSO-INGI). Die Anmeldeöglichkeiten und Anmeldefristen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss nach § 12 Absatz 7 APSO-INGI festgelegt. Von Prüfungen kann sich innerhalb der Anmeldefrist wieder abgemeldet werden.

§ 11 Verfahren und Zeugnis (§30 APSO-INGI)

Das Bachelorzeugnis wird nach Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. ein zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Bachelorstudiengang Medizintechnik/Biomedical Engineering berechtigendes Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Medizintechnik/Biomedical Engineering,
3. die Bescheinigung über die Studienfachberatungen nach § 5 (diese PO) sowie §7 APSO-INGI,
4. der Nachweis der erfolgreich erbrachten Vorpraxis und des Praxissemesters.

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2015/16 beginnen.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medizintechnik/Biomedical Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 22. Juli 2010 mit Änderung vom 12. September 2013 findet noch für alle Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 2015/16 begonnen haben, bis zum Ende des Sommersemesters 2021 Anwendung. Sie tritt zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 30. Oktober 2014

Anhang 1: Studienplan

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Nr.	Modul	Semester	ECTS-Credits	Lehrveranstaltung	Voraussetzung bestehende Module	Empfehlung Kenntnisse der Module	Lehrveranstaltungsart	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Abschlussnotenanteil in %
1	Mathematik A	1	7	Mathematik 1			SeU	6	PL	K,M,R,H	3,4
2	Mathematik B	2	7	Mathematik 2		1	SeU	4	PL	K,M,R,H	3,4
		3		Mathematik 3		1	SeU	2			
3	Informatik A	1	7	Informatik 1 Praktikum			Prak	2	SL	LA	3,4
		2		Informatik 2			SeU	2	PL	K,M,R,H	
		2		Informatik 2 Praktikum			Prak	2	SL	LA	
4	Physik A	1	5	Physik 1			SeU	4	PL	K,M,R,H	2,4
5	Physik B	2	5	Physik 2		4	SeU	2	PL	K,M,R,H	2,4
		3		Physik Praktikum	4		Prak	2	SL	LA	
6	Grundlagen Chemie	1	5	Chemie			SeU	4	PL	K,M,R,H	2,4
7	Grundlagen Biologie	1	10	Zell- und Mikrobiologie		6	SeU	4	PL	K,M,R,H	4,8
		1		Hygiene			SeU	2			
		2		Hygiene Praktikum			Prak	2			
8	Management	1	5	Kommunikation & Präsentation			SeU	2	PL	K,M,R,H	2,4
		2		Projektmanagement			SeU	2			
9	Technische Mechanik	2	5	Technische Mechanik 1			SeU	4	PL	K,M,R,H	2,4
10	Wissenschaftliches Arbeiten	2	4	Statistik		1	SeU	2	PL	K,M,R,H	1,9
		2		Ing. wissenschaftliches Arbeiten			SeU	1	SL		
11	Elektrotechnik 1	2	5	Elektrotechnik 1		1, 4	SeU	4	PL	K,M,R,H	2,4
12	Elektrotechnik 2	3	5	Elektrotechnik 2		11	SeU	4	PL	K,M,R,H	2,4
13	Elektronik 1	3	7	Elektronik 1		11	SeU	4	PL	K,M,R,H	3,4
		3		Elektronik 1 Praktikum			Prak	2	SL	LA	
14	Informatik B	3	5	Informatik 3		3	SeU	2	PL	K,M,R,H	2,4
		3		Informatik 3 Praktikum	3		Prak	2	SL	LA	
15	Thermodynamik und Strömungslehre	3	5	Thermodynamik		1, 4	SeU	2	PL	K,M,R,H	2,4
		4		Strömungslehre		1, 4	SeU	2			
16	Humanbiologie	3	8	Humanbiologie 1		6	SeU	4	PL	K,M,R,H	3,9
		4		Humanbiologie 2		6	SeU	4			
17	Elektronik 2	4	7	Elektronik 2		13	SeU	4	PL	K,M,R,H	3,4
		4		Elektronik 2 Praktikum	13		Prak	2	SL	LA	
18	Systemtheorie	4	9	Signalverb. und Systemtheorie	1, 11	2, 12, 13	SeU	4	PL	K,M,R,H	4,2
		4		Mathematik 4	1	2	SeU	1			
		4		Signalverb. und Systemtheorie Prakt.		2, 12, 13	Prak	2			
19	Betriebswirtschaft	4	6	Betriebswirtschaftslehre			SeU	2	PL	K,M,R,H	2,9
		4		Kostenrechnung			SeU	2	PL		
		4		Marketing und Vertrieb			SeU	2	PL		
20	Messtechnik	4	7	Messtechnik		1, 2, 4	SeU	4	PL	K,M,R,H	3,4
		5		Messtechnik Praktikum	1, 2, 4		Prak	2	SL	LA	
21	Regelungstechnik	5	7	Regelungstechnik		1, 2, 4	SeU	4	PL	K,M,R,H	3,4
		5		Regelungstechnik Prakt.	1, 2, 4		Prak	2	SL	LA	
22	Medizinische Softwaretechnik	5	5	Medizinische Softwaretechnik		3, 14	SeU	2	PL	K,M,R,H	2,4
		5		Medizinische Softwaretechnik Praktikum	3, 14		Prak	2	SL	LA	
23	Recht	5	5	Recht im Gesundheitswesen			SeU	2	PL	K,M,R,H	2,4
		5		Qualitätsmanagement			SeU	2	PL	K,M,R,H	
24	Med. Mess- u. Gerätetechnik	5	5	Med. Mess- u. Gerätetechnik			SeU	4	PL	K,M,R,H	2,4
25	Wahlpflicht-Modul 1	5	5	LVA aus Studienschwerpunkt				4			2,9
26	Praxissemester	6	30	Praxissemester			Prak	22	SL		1,0
		6		Kolloquium Praxissemester			Ko	2	PL	R, H	
27	Bildgebende Verf. in der Med.	7	6	Bildgebende Verf. in der Med.		2,4,11, 16, 18	SeU	4	PL	K,M,R,H	2,9
28	Medizintechnische Praktika	7	6	Med. Mess- u. Gerätetechnik	24		Prak	2	SL	LA	0,0

				Prakt.						
		7		Humanbiologie Praktikum	16		Prak	2		
29	Wahlpflicht-Modul 2	7	5	LVA aus Studienschwerpunkt				4		2,9
30	Bachelorarbeit	7	12	Bachelorarbeit				10	PL	Bac
	Summen:		210					172		100,0

Anhang 2: Studienschwerpunkte

In der folgenden Tabelle sind *mögliche* Wahlpflichtveranstaltungen aufgeführt. Der hier aufgeführte Katalog kann entsprechend der Nachfrage und der verfügbaren Ressourcen der Fakultät Life Sciences semesterweise erweitert oder gekürzt werden. Die tatsächlich angebotenen Wahlpflichtmodule werden semesterweise beschlossen und sind dem jeweils aktuellen Lehrveranstaltungsplan zu entnehmen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Nr.	Wahlpflichtbereich	Semester	ECTS-Credits	Lehrveranstaltung	Voraussetzung bestehende Module	Empfehlung Kennt-nisse der Module	Lehrveranstaltungsart	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform
25A / 29A		5, 7	5	Mikroprozessor Technologie			SeU	2	PL	K, M, T, R, H
		5, 7		Mikroprozessor Praktikum			Prak	2	SL	LA
Technische Wahlpflichtfächer										
25A / 29A	Schwerpunkt: Med. Mess- und Gerätetechnik	5, 7	5	Rechnergestützte Messdatenerfassung			SeU	4	PL	K, M, T, R, H
		5, 7	2,5	Nuklearmedizinische Technik			SeU	2	PL	K, M, T, R, H
		5, 7	2,5	Medizinische Lasertechnik			SeU	2	PL	K, M, T, R, H
		5, 7	2,5	Ultraschalltherapien			SeU	2	PL	K, M, T, R, H
		5, 7	2,5	Regulatory Affairs			SeU	2	PL	K, M, T, R, H
		5, 7	2,5	Polymerelektronik			SeU	2	PL	K, M, T, R, H
		5, 7	5	Studienprojekt			StP	4	PL	R, H, M
25B / 29B		5, 7	5	Biomechanik			SeU	4	PL	K, M, T, R, H
Technische Wahlpflichtfächer										
25B / 29B	Schwerpunkt: Biomechanik	5, 7	5	Technische Mechanik 2			SeU	4	PL	K, M, T, R, H
		5, 7	2,5	Orthopädische Implantologie und Endoprothetik			SeU	2	PL	K, M, T, R, H
		5, 7	2,5	Konstruktion / CAD			SeU	2	PL	K, M, T, R, H
		5, 7	2,5	Konstruktion / CAD Praktikum			Prak	2	SL	LA
		5, 7	2,5	Regulatory Affairs			SeU	2	PL	K, M, T, R, H
		5, 7	2,5	Polymerelektronik			SeU	2	PL	K, M, T, R, H
		5, 7	5	Studienprojekt			StP	4	PL	R, H, M
25C / 29C		5, 7	5	Mikroprozessor Technologie			SeU	2	PL	K, M, T, R, H
	5, 7	Mikroprozessor Praktikum				Prak	2	SL	LA	
Technische Wahlpflichtfächer										
25C / 29C	Schwerpunkt: Medizinische Informatik	5, 7	5	Rechnergestützte Messdatenerfassung			SeU	4	PL	K, M, T, R, H
		5, 7	2,5	Grundlagen medizinischer Bildverarbeitung		14	SeU	2	PL	K, M, T, R, H
		5, 7	2,5	Visualisierung medizinischer Daten		14	SeU	2	PL	K, M, T, R, H
		5, 7	2,5	Grundlagen medizinischer Signalverarbeitung		14	SeU	2	PL	K, M, T, R, H
		5, 7	2,5	Fortgeschrittene Nutzung von Datenbanken		14	SeU	2	PL	K, M, T, R, H
		5, 7	2,5	Datennetzwerke: Technologie und Programmierung		14	SeU	2	PL	K, M, T, R, H
		5, 7	2,5	Regulatory Affairs			SeU	2	PL	K, M, T, R, H
		5, 7	2,5	Polymerelektronik			SeU	2	PL	K, M, T, R, H
		5, 7	5	Studienprojekt			StP	4	PL	R, H, M

Legende zu Lehrveranstaltungsart:

SeU seminaristischer Unterricht
Prak Praktikum
Sem Seminar
StP Studienprojekt

Legende zu Prüfungsart:

SL Studienleistung (unbenotet)
PL Prüfungsleistung (benotet)

Legende zu der Prüfungsform:

K Klausur
M Mündliche Prüfung
LA Laborabschluss
T Test
R Referat
H Hausarbeit
Ko Kolloquium
Bac Bachelorarbeit

Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 20. November 2014

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. November 2014 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 08. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269), die vom Fakultätsrat am 05. Juni 2014 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs European Computer Science am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg “ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Das Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science bietet den Studierenden eine Grundlage für eine Tätigkeit als Informatikerin oder Informatiker in weiten Bereichen der Informatikanwendungen. In einem wissenschaftlich fundierten, anwendungsorientierten Studium werden auf der Basis eines breiten fachlichen Wissens und einer umfassenden Methodenkompetenz die analytischen, kreativen und gestalterischen Fähigkeiten zur Entwicklung von Problemlösungskonzepten sowie zur Neukonstruktion und Weiterentwicklung von Systemen aus Soft- und Hardware vermittelt. Dabei werden die Studierenden zu einer teamorientierten Arbeitsweise befähigt. Spezielle Inhalte und das Studienkonzept fördern auch das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Um diese Studienziele zu erreichen, sind neben der inhaltlichen Gestaltung unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten und Lehrmethoden vorgesehen. Diese Lehrveranstaltungsarten sind seminaristischer Unterricht, Übung, Laborpraktikum, Projekt, Seminar und Anleitung zum selbstständigen praxisorientierten, wissenschaftlichen Arbeiten, zum Beispiel bei den Abschlussarbeiten. Neben dem seminaristischen Unterricht werden problem- und projektbezogene Studienformen sowie Gruppenarbeitsformen verstärkt eingesetzt.

Dieser Studiengang beschäftigt sich mit Problemstellungen aus allen Anwendungsfeldern der Informatik wie z.B. Analyse, Entwurf und Entwicklung von Informationssystemen. Die technologischen Kompetenzen der Studierenden umfassen daher eine breite Grundlagenausbildung. Schwerpunkte: Programmiermethodiken, Software Engineering, Datenbanken, Betriebssysteme und Rechnernetze, Künstliche Intelligenz und Betriebswirtschaftslehre.

In den ersten beiden Studienjahren des Bachelorstudienganges Angewandte Informatik werden die mathematischen, betriebswirtschaftlichen und vor allem die informatischen Grundlagen vermittelt, die im dritten Studienjahr vertieft, erweitert und angewandt werden. Durch Wahlpflichtveranstaltungen gibt es die Möglichkeit, sich in speziellen Bereichen vertieftes Wissen und Kenntnisse anzueignen. Die aktuell angebotenen Veranstaltungen unterliegen dabei einer kontinuierlichen Aktualisierung.

Das Department bietet aufbauend auf den Abschluss Bachelor of Science einen Studiengang zur Erlangung des Abschlusses Master of Science an.

Während des Studiums wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Bereich zu sammeln.

Die Begriffe Fachsemester und Fachstudienjahr werden im Folgenden kurz als Semester und Studienjahr oder Jahr bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	10
§ 2	Aufbau und Regelstudienzeit	10
§ 3	Akademischer Grad	10
§ 4	Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht	10
§ 5	Freiwillige Praxisphase	11
§ 6	Module und Kreditpunkte.....	11
§ 7	Thesis.....	14
§ 8	Bewertung und Benotung	14
§ 9	Zeugnisse	15
§10	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung	15

§ 1 Geltungsbereich

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Angewandte Informatik ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-INGI)“ in der jeweils gültigen geltenden Fassung.

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (drei Studienjahre).

(2) Das Studium besteht aus den theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen (erstes Studienjahr), den Vertiefungen der Grundlagen (zweites Studienjahr) und der Profilbildung im dritten Studienjahr. Im vierten, fünften und sechsten Semester können verschiedene Wahlpflichtfächer und Projekte gewählt werden. Außerdem ist im sechsten Semester eine Bachelorarbeit anzufertigen. Das Studium wird mit der Bachelorprüfung beendet.

(3) Das Department Informatik stellt für das gesamte Studium einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Modul Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. In allen sechs Semestern ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Fächer didaktisch begründet. Mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Für alle Module werden vom Department Informatik Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen. Er gilt in seiner jeweils zuletzt beschlossenen Fassung.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Bachelorgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“. In die Bachelorurkunde wird die Studiengangsbezeichnung „Angewandte Informatik“ aufgenommen.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht

Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn die oder der Studierende an der für die Lehrveranstaltung festgelegten Zahl an Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Die Anwesenheitspflicht besteht auch für die Veranstaltungsart Projekt.

§ 5 Freiwillige Praxisphase

Es besteht die Möglichkeit, längere Praxiserfahrungen in der Wirtschaft oder Industrie zu erwerben. Dafür kann gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils gültigen geltenden Fassung ein Urlaubssemester beantragt werden.

§ 6 Module und Kreditpunkte

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie deren zugeordnete Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen und der Bachelorthesis (Thesis § 7). Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten der einzelnen Studienjahre zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das im Department Informatik ausliegt und in geeigneter Weise im Internet veröffentlicht ist. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

CP	=	Kreditpunkte
G	=	Gewichtung für die Gesamtnote
K	=	Klausur
LA	=	Laborabschluss
LVA	=	Lehrveranstaltungsart
M	=	Mündliche Prüfung
PL	=	Prüfungsleistung
Prak	=	Laborpraktikum
NF	=	Nach Festlegung (K / M / R)
Pj	=	Projekt
PVL	=	Prüfungsvorleistung
R	=	Referat
Sem	=	Semester
S	=	Seminar
SeU	=	Seminaristischer Unterricht
SL	=	Studienleistung
SWS	=	Semesterwochenstunden
T	=	Test
Üb	=	Übung
ÜT	=	Übungstestat

(2) Das erste Studienjahr umfasst in 10 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

	LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul : Grundlagen der Mathematik							
MG Mathematische Grundlagen (MG)	SeU	1	3	--	NF	6,0	6
Übungen Mathematische Grundlagen (MGÜ)	Üb	1	1	ÜT(PVL)	--	--	--
Modul : Grundlagen der Informatik							
GI Grundlagen der Informatik (GI)	SeU	1	3	--	NF	6,0	6
Übungen Grundlagen der Informatik (GIÜ)	Üb	1	1	ÜT(PVL)	--	--	--
Modul : Programmiermethodik I							
PM1 Programmiermethodik (PM1)	SeU	1	4	--	NF	6,0	6
Modul : Programmiertechnik							
PT Programmiertechnik (PT)	SeU	1	2	--	NF	6,0	6
Praktikum Programmiertechnik (PTP)	Prak	1	2	LA(PVL)	-	--	--
Modul : Betriebswirtschaft I							
BW1 Betriebswirtschaft I (BW1)	SeU	1	3	--	NF	6,0	6
Übungen Betriebswirtschaft I (BWÜ1)	Üb	1	1	ÜT(PVL)	--	--	--
Modul : Logik und Berechenbarkeit							

LB	Logik und Berechenbarkeit (LB) Praktikum Logik und Berechenbarkeit (LBP)	SeU Prak	2 2	3 1	-- LA(PVL)	NF --	6,0 --	6 --
Modul : Automatentheorie und Formale Sprachen								
AF	Automaten und Formale Sprachen (AF) Übungen Automaten und Formale Sprachen (AFÜ)	SeU Üb	2 2	3 1	-- ÜT(PVL)	NF --	6,0 --	6 --
Modul : Datenbanken								
DB	Datenbanken (DB) Praktikum Datenbanken (DBP)	SeU Prak	2 2	3 1	-- LA(PVL)	NF --	6,0 --	6 --
Modul : Programmiermethodik II								
PM2	Programmiermethodik II (PM2) Praktikum Programmiermethodik II (PMP2)	SeU Prak	2 2	3 1	-- LA(PVL)	NF --	6,0 --	6 --
Modul : Rechnerstrukturen und Maschinennahe Programmierung								
RMP	Rechnerstrukturen und Maschinennahe Programmierung (RMP) Praktikum Rechnerstrukturen und Maschinennahe Programmierung (RMPP)	SeU Prak	2 2	3 1	-- LA(PVL)	NF --	6,0 --	6 --
Summe				40	7	11	60,0	60

(3) Das zweite Studienjahr umfasst in 11 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen :

		LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul : Graphentheorie								
GKA	Graphentheoretische Konzepte und Algorithmen (GKA) Praktikum Graphentheoretische Konzepte und Algorithmen (GKAP)	SeU Prak	3 3	3 1	-- LA(PVL)	NF --	6,0 --	6 --
Modul : Algorithmen und Datenstrukturen								
AD	Algorithmen und Datenstrukturen (AD) Praktikum Algorithmen und Datenstrukturen (ADP)	SeU Prak	3 3	3 1	-- LA(PVL)	NF --	6,0 --	6 --
Modul : Software Engineering I								
SE1	Software Engineering I (SE1) Praktikum Software Engineering I (SEP1)	SeU Prak	3 3	3 1	-- LA(PVL)	NF --	6,0 --	6 --
Modul : Betriebssysteme								
BS	Betriebssysteme (BS) Praktikum Betriebssysteme (BSP)	SeU Prak	3 3	3 1	-- LA(PVL)	NF --	6,0 --	6 --
Modul : Betriebswirtschaft II								
BW2	Betriebswirtschaft II (BW2) Praktikum Betriebswirtschaft I (BWP2)	SeU Prak	3 3	3 1	-- PVL	NF --	6,0 --	6 --
Modul : Intelligente Systeme								
IS	Intelligente Systeme (IS) Praktikum Intelligente Systeme (ISP)	SeU Prak	4 4	3 1	-- LA(PVL)	NF --	6,0 --	6 --
Modul : Software Engineering II								
SE2	Software Engineering II (SE2) Praktikum Software Engineering II (SEP2)	SeU Prak	4 4	3 1	-- LA(PVL)	NF --	6,0 --	6 --
Modul : Rechnernetze								
RN	Rechnernetze (RN) Praktikum Rechnernetze (RNP)	SeU Prak	4 4	3 1	-- LA(PVL)	NF --	6,0 --	6 --

Modul : Wahlpflichtmodul I									
WP1	Wahlpflichtmodul I (WP1)	SeU/	4	3 (2)	--	NF	6,0	6	
	Praktikum Wahlpflichtfach I (WPP1)	Pj Prak/ Pj	4	1 (2)	LA(PVL)	--	--	--	
Modul : Gesellschaftswissenschaften I									
GW1	Gesellschaftswissenschaften I (GW1)	SeU	4	2	SL	--	--	3	
Modul : Gesellschaftswissenschaften II									
GW2	Gesellschaftswissenschaften II (GW2)	SeU	4	2	SL	--	--	3	
Summe				40	11	9	54,0	60	

(4) Das dritte Studienjahr umfasst in 9 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen :

		LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP	
Modul : Projekt									
PRO	Projekt (PRO)	Pj	5	6	Pj	--	--	9	
Modul : Seminar									
AIS	Seminar (AIS)	Sem	5	2	R	--	--	3	
Modul : Architektur von Informationssystemen									
AI	Architektur von Informationssystemen (AI)	SeU	5	3	--	NF	6,0	6	
	Praktikum Architektur von Informationssystemen (AIP)	Prak	5	1	LA(PVL)	--	--	--	
Modul : Verteilte Systeme									
VS	Verteilte Systeme (VS)	SeU	5	3	--	NF	6,0	6	
	Praktikum Verteilte Systeme (VSP)	Prak	5	1	LA(PVL)	--	--	--	
Modul : Wahlpflichtmodul II									
WP2	Wahlpflichtmodul II (WP2)	SeU/Pj	5	3 (2)	--	NF	6,0	6	
	Praktikum Wahlpflichtmodul II (WPP2)	Prak/Pj	5	1 (2)	LA(PVL)	--	--	--	
Modul : Wahlpflichtmodul III									
WP3	Wahlpflichtmodul III (WP3)	SeU/Pj	6	3 (2)	--	NF	6,0	6	
	Praktikum Wahlpflichtmodul III (WPP3)	Prak/Pj	6	1 (2)	LA(PVL)	--	--	--	
Modul : IT-Sicherheit									
ITS	IT-Sicherheit (ITS)	SeU	6	3	--	NF	6,0	6	
	Praktikum IT-Sicherheit (ITSP)	Prak	6	1	LA(PVL)	--	--	--	
Modul : Gesellschaftswissenschaften III									
GW3	Gesellschaftswissenschaften I (GW3)	SeU	6	2	SL	--	--	3	
Modul : Bachelorarbeit									
BA	Bachelorarbeit (BA)	...	6		--	--	15,0	12	
	Kolloquium (BAK)		6		--	--	--	3	
Summe				30	8	5	45,0	60	

(5) Für die Module sind unterschiedliche Prüfungsarten zulässig: Klausur (K) oder mündliche Prüfung (M) oder Referat (R). Pro Modul mit Prüfungsart Klausur (K) können bis zu zwei Tests nach APSO-INGI §14(3) Punkt 11 geschrieben werden deren Ergebnisse mit bis zu 20% in die Modulnote eingehen können. Die jeweilige Prüfungsart sowie gegebenenfalls die Termine der Tests sind zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Prüfungsausschuss festzulegen und bekannt zu geben.

(6) Die Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten und können mathematisch-naturwissenschaftliche, technische, unternehmenskundliche und/oder allgemeinwissenschaftliche Vertiefungen beinhalten. Die jeweilige Prüfungsart und die Lehrveranstaltungsarten sind bei der Ankündigung der Wahlpflichtmodule bekannt zu geben. Das Wahlpflichtmodul kann aus den Wahlpflicht-Modulangeboten des Departments Informatik und aus explizit bekanntgegebenen Modulen anderer Fakultätsdepartments gewählt werden. Die oder der Studierende kann als Wahlpflichtmodule mit schriftlicher Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch Module anderer Departments der Hochschule für Angewandte Wissenschaften belegen, sofern in diesen Departments freie Kapazitäten für die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen und für die Ablegung von Prüfungen vorhanden sind. Der Antrag ist bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in dem die Leistung erbracht werden soll, zu stellen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das andere Department die Teilnahme aus den oben genannten Gründen ablehnt oder das Fach nicht den Umfang bezüglich der Semesterwochenstunden bzw. der festgelegten Kreditpunkte erfüllt oder nicht den inhaltlichen Anforderungen entspricht. Studierende haben die Möglichkeit, fehlende CP von bis zu 2 CP durch Hausarbeiten zu erbringen.

(7) Für jedes Semester müssen den Studierenden mindestens drei Projekte und drei Module für jedes Wahlpflichtmodul durch Aushang angeboten werden.

(8) Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Deutsch. In einzelnen Fächern des Wahlpflicht-, Wahl- und gesellschaftswissenschaftlichen Bereichs kann eine andere Sprache, vornehmlich Englisch, als Lehrveranstaltungs- und/oder Prüfungssprache festgelegt werden. Die Festlegungen trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden können Leistungen im Umfang von bis zu 30 Kreditpunkten in einer anderen Sprache erbringen.

§ 7 Thesis

(1) Die Bachelorarbeit kann angemeldet werden, wenn alle bis auf drei Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind. Der Umfang der noch fehlenden Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen darf 18 Kreditpunkte nicht übersteigen.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorthesis beträgt sechs Monate.

(3) Für die Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte vergeben, für das dazugehörige Kolloquium drei Kreditpunkte. In die Note der Bachelorarbeit wird die Benotung des Kolloquiums mit einbezogen. Zur Berechnung der Note der Bachelorarbeit werden die Einzelbewertungen der Prüfenden arithmetisch gemittelt und zugunsten der oder des Studierenden aufgerundet. Die abschließende Notenpunktzahl geht mit dem Faktor 15 gewichtet in die der Gesamtnote ein.

§ 8 Bewertung und Benotung

(1) Für die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen wird §21 Absatz 3 APSO-INGI genutzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Notenpunkte der Prüfungsleistungen und der Bachelorthesis (§ 7 Absatz 3). Die Gewichtungen der Prüfungsleistungen sind aus der Übersichtstabelle des § 6 für die einzelnen Studienjahre beziehungsweise Semester zu entnehmen.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, bestanden sind, und die Bachelorthesis erfolgreich erbracht worden sind. Die Gesamt- und Abschlussnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:

	Gesamtnote		Abschlussnote
über und genau	2305	Punkte	ausgezeichnet
über und genau	1987 bis 2304	Punkte	sehr gut
über und genau	1510 bis 1986	Punkte	gut
über und genau	1033 bis 1509	Punkte	befriedigend
über und genau	795 bis 1032	Punkte	bestanden

(4) Das in §23 Absatz 5 APSO-INGI geregelte Verfahren der mündlichen Überprüfung wird nur für Prüfungsleistungen ab dem 2. Studienjahr angewendet.

§ 9 Zeugnisse

- (1) Über die Modulprüfungen einschließlich der ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres wird auf Antrag eine Leistungsübersicht erstellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Studiengang Angewandte Informatik berechtigende Zeugnis,
 2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik,
 3. die bestandenen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres (§ 6 Absatz 1),
 4. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.
- (2) Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik berechtigende Zeugnis,
 2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik,
 3. die bestandenen Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module (§ 6),
 4. die bestandene Bachelorthesis (§ 7),
 5. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.
- (3) Werden Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache erbracht, ist dies im Zeugnis aufzunehmen.
- (4) Eine von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten des Departments Informatik anerkannte und von der Hochschule betreute freiwillige Praxisphase wird in das Bachelorzeugnis aufgenommen.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für alle erstimmatrikulierten Studierenden zum Wintersemester 2014/15.
- (2) Die „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 22. Mai 2008, zuletzt geändert am 26. November 2010, gilt nur noch für die vor dem Wintersemester 2014/15 immatrikulierten Studierenden des Studiengangs „Angewandte Informatik“. Sie tritt am 31. August 2018 außer Kraft.
- (3) Der Wechsel von der in Absatz (2) genannten Ordnung in diese Ordnung wird durch Übergangspläne geregelt, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind, und die in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangsstudienpläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 20. November 2014

Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs European Computer Science am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 20. November 2014

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. November 2014 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 08. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269), die vom Fakultätsrat am 05. Juni 2014 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs European Computer Science am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg “ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Der „Europäische Studiengang European Computer Science“ ist ein gemeinsamer Studiengang verschiedener europäischer Hochschulen. Ziel des Studienganges ist nicht nur die Vermittlung von Fachwissen und Fachkenntnissen, sondern auch der Erwerb der Fähigkeit, sich in einem anderen kulturellen und sprachlichen Umfeld orientieren zu können. Letztere Fähigkeiten werden durch Sprachkurse in den ersten beiden Fachstudienjahren und das praktische Anwenden im 3. Fachstudienjahr während des einjährigen Auslandsstudiums an einer der europäischen Partnerhochschulen erworben.

Die Absolventinnen und Absolventen werden dadurch in die Lage versetzt, ihre beruflichen Perspektiven nicht nur in ihrem Heimatland, sondern zumindest auch im europäischen Ausland zu entwickeln. Im Europäischen Studiengang erfolgt somit eine Ausbildung zur europäischen Informatikerin beziehungsweise zum europäischen Informatiker, wodurch ein wichtiger Beitrag zum Zusammenwachsen Europas geleistet wird.

Das Lehr- und Prüfungsangebot der ersten beiden Fachstudienjahre ist unter den Partnerhochschulen abgestimmt. Die ersten beiden Fachstudienjahre werden an der Heimathochschule verbracht und dienen dem Erwerb des notwendigen Grundlagen- und Fachwissens sowie der damit verbundenen Fertigkeiten und Kenntnisse. Das dritte Fachstudienjahr dient dem Erwerb spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten an der Partnerhochschule in der von der oder dem Studierenden gewählten Studienrichtung (Spezialisierung). Dabei repräsentiert jede Partnerhochschule eine bestimmte Studienrichtung (Spezialisierung). Die Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Stand des Kooperationsvertrages und seiner Annexverträge.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums erwerben die Studierenden in der Regel einen Doppelabschluss, und zwar den ihrer Heimathochschule und den der gewählten Partnerhochschule.

Die Begriffe Fachsemester und Fachstudienjahr werden im Folgenden kurz als Semester und Studienjahr oder Jahr bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriffe	17
§ 2 Geltungsbereich	18
§ 3 Aufbau und Regelstudienzeit	18
§ 4 Akademischer Grad	19
§ 5 Besondere Regelungen für die Studierenden	19
§ 6 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht	20
§ 7 Freiwillige Praxisphase	20
§ 8 Module und Kreditpunkte	20

§ 9 Thesis	23
§ 10 Ablegung der Prüfungen	23
§ 11 Bewertung und Benotung	24
§ 12 Zeugnisse	24
§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung	25

§ 2 Begriffe

Nachfolgend werden die für den europäischen Studiengang wichtigsten Begriffe in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und erläutert:

a) Annexverträge

Annexverträge sind Verträge, die die Partnerhochschulen untereinander abgeschlossen haben und durch welche der Kooperationsvertrag geändert, erweitert oder ergänzt wird. Weitere Erläuterungen siehe unten Buchstabe e (Kooperationsvertrag).

b) Doppelabschluss

Die Studierenden, die den Studiengang erfolgreich absolviert haben, erwerben zwei Abschlüsse: zum einen den ihrer Heimathochschule und zum anderen den ihrer gewählten Partnerhochschule.

c) Gaststudierende

Gaststudierende oder Gaststudierender des Europäischen Studiengangs European Computer Science ist, wer das dritte Studienjahr an der Partnerhochschule studiert. Im Ordnungstext wird für die Studierenden der Heimathochschule und der Partnerhochschule einheitlich der Begriff „die oder der Studierende“ verwendet, es sei denn, die Regelungen sollen entweder nur für die Studierenden der Heimathochschule oder nur für die der Partnerhochschule gelten. Im ersteren Fall wird dann die Bezeichnung „Studierende oder Studierender der Heimathochschule“ und im zweiten Falle die Bezeichnung „Gaststudierende oder Gaststudierender“ verwendet. Weitere Erläuterungen siehe unten Buchstaben h (Studierende) und i (Studierende an der Heimathochschule).

d) Heimathochschule

Heimathochschule ist diejenige Partnerhochschule, die die oder den Studierenden für den Studiengang European Computer Science zulässt und sie oder ihn für die Dauer des Studiums immatrikuliert (Hauptzuständigkeit). Dies bedeutet insbesondere, dass die Heimathochschule alle status- und abgabenrechtlichen Entscheidungen, unter anderem Immatrikulation, Beurlaubungen, Rückmeldungen und Erhebung der Semesterbeiträge und Gebühren, und alle prüfungsrechtlichen Entscheidungen einschließlich der Ausstellung des Abschlusszeugnisses und der Bachelorurkunde trifft, soweit dafür nicht die jeweilige Partnerhochschule zuständig ist.

e) Kooperationsvertrag

Der Kooperationsvertrag ist der zwischen den Partnerhochschulen abgeschlossene Vertrag, der insbesondere die wichtigsten Bestimmungen über die Zusammenarbeit, den gemeinsamen Studiengang, unter anderem dessen Inhalte, Aufbau, Regelstudienzeit, Zeugnisse und Abschlusstitel, und über den Status der Studierenden trifft. Weitere darauf folgende Abmachungen sind Annexverträge. Die Kooperationsverträge und Annexverträge entfalten nur dann rechtsverbindliche Wirkungen, wenn sie in das Satzungsrecht der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, insbesondere in das dieser Ordnung, rechtswirksam umgesetzt worden sind. Die Kooperationsverträge und Annexverträge werden in geeigneter Weise in der Fakultät bekannt gegeben.

f) Koordinierungsstelle

Für den Studiengang wird eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die für die Abstimmungen mit den Partnerhochschulen, Umsetzung der Kooperationsvereinbarungen, die Organisation und Betreuung des Studiengangs, insbesondere für die Studierenden, für die Beratung des Prüfungsausschusses und für die ihr in dieser Ordnung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Die Koordinierungsstelle besteht aus mindestens einer Professorin oder einem Professor, die oder der vom Fakultätsrat bestellt wird.

g) **Partnerhochschule**

Partnerhochschule ist diejenige aus- oder inländische Hochschule, die an der Ausbildung im Europäischen Studiengang European Computer Science nach Maßgabe der Regelungen des zwischen den beteiligten Hochschulen abgeschlossenen Kooperationsvertrags und den Annexverträgen beteiligt ist. Die Namen und Anschriften der Partnerhochschulen werden in geeigneter Weise in der Fakultät bekannt gegeben.

h) **Studierende**

Die oder der Studierende sind alle Studierenden des Studiengangs, gleichgültig, ob Studierende ihrer Heimathochschule oder Gaststudierende. Weitere Einzelheiten siehe oben Buchstabe c (Gaststudierende) oder i (Studierende der Heimathochschule).

i) **Studierende der Heimathochschule**

Die Studierenden der Heimathochschule sind die Studierenden der Hochschule, an der sie zugelassen und immatrikuliert sind und welche für alle wichtigen Entscheidungen im Rahmen ihres Studiums zuständig ist. Dies bedeutet insbesondere, dass die Heimathochschule alle status- und abgabenrechtlichen Entscheidungen, unter anderem Immatrikulation, Beurlaubungen, Rückmeldungen und Erhebung der Semesterbeiträge und Gebühren, und alle prüfungsrechtlichen Entscheidungen einschließlich der Ausstellung des Abschlusszeugnisses und der Bachelorurkunde trifft, soweit dafür nicht die jeweilige Partnerhochschule zuständig ist. Die Studierenden der Heimathochschule bleiben für die Dauer ihres Aufenthaltes an der Partnerhochschule weiterhin an ihrer Heimathochschule immatrikuliert. Siehe auch Buchstaben d (Heimathochschule).

j) **Students exchange form**

Das Formular „students exchange form“ ist ein von den Studierenden auszufüllendes Formular, welches persönliche Daten des Studierenden sowie Art der Sprachqualifikation und einige weitere Studieninformationen enthält. Das Formular ist bei den jeweiligen Hochschulen erhältlich.

k) **Students subjects form**

Das Formular „Students subjects form“ enthält Leistungsangaben des Studierenden der Module eines Studienjahres. Es ist vom Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses der beteiligten Hochschulen auszustellen.

§ 3 Geltungsbereich

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang European Computer Science ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-INGI)“ in der jeweils gültigen geltenden Fassung.

§ 4 Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Bei dem Studiengang **European Computer Science** handelt es sich um einen Bachelorstudiengang.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (drei Studienjahre). Das Studium besteht aus den theoretisch und anwendungsorientierten Grundlagen (erstes Studienjahr) und den Vertiefungen der Grundlagen (zweites Studienjahr) und der Profilbildung im dritten Studienjahr. Im fünften und sechsten Semester wird an einer Partnerhochschule studiert. Gaststudierende können verschiedene Wahlpflichtfächer und Projekte wählen. Außerdem ist im sechsten Semester eine Bachelorarbeit anzufertigen. Das Studium wird mit der Bachelorprüfung beendet.

(3) Das Department stellt für das gesamte Studium einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Fach Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. In allen sechs Semestern ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Fächer didaktisch begründet. Mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Für alle Fächer werden vom Department Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen. Er gilt in seiner jeweils zuletzt beschlossenen Fassung.

§ 5 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Bachelorgrad Bachelor of Science (Bsc). In der Bachelorurkunde wird der Studiengang European Computer Science aufgenommen.

§ 6 Besondere Regelungen für die Studierenden

In dem Studiengang gelten aufgrund der Besonderheiten als hochschulübergreifender europäischer Studiengang besondere Regelungen für die Studierenden, die nachfolgend im zeitlichen Ablauf vom Beginn bis zum Abschluss des Studiums aufgeführt werden:

a) Ablauf des Studiums – Studienzeiten an der Heimat- und an der Partnerhochschule

Die Studierenden absolvieren ihr Studium in den ersten beiden Studienjahren an ihrer Heimathochschule, im dritten Studienjahr an einer der Partnerhochschulen. Dort wird die von der oder dem Studierenden ausgewählte Studienrichtung (Spezialisierung) studiert.

b) Studienplan

Der in dieser Prüfungsordnung aufgeführte Studienplan für die ersten beiden Studienjahre gilt für die Studierenden der Heimathochschule. Der Studienplan für das dritte Jahr gilt für die Gaststudierenden.

c) Geltendes Recht

Während des Studiums an der Partnerhochschule unterliegen die Studierenden den an der jeweiligen Partnerhochschule geltenden rechtlichen Bestimmungen. Sie bleiben jedoch weiterhin an ihrer Heimathochschule immatrikuliert, die für ihren Status als Studierende des Studiengangs weiterhin hauptzuständig bleibt.

d) Studienangebot des europäischen Studiengangs

Die Studieninhalte der Partnerhochschulen werden untereinander abgestimmt. Die ersten beiden Studienjahre sind soweit aufeinander abgestimmt, dass jede oder jeder Studierende, der im dritten Studienjahr an die Partnerhochschule wechselt, die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, um das dritte Studienjahr und damit das gesamte Studium erfolgreich zu absolvieren. Jede Partnerhochschule steht für eine bestimmte Studienrichtung (Spezialisierung), welche die oder der Studierende schon in ihrer Bewerbung vorschlagen müssen. Das Studienangebot aller Partnerhochschulen ist an geeigneter Stelle im Department Informatik rechtzeitig und vollständig bekannt zu geben.

e) Festlegung der Studienrichtung und der Partnerhochschule

In ihrer Bewerbung für den Europäischen Studiengang schlagen die Studieninteressierten schon die spätere Studienrichtung und damit die jeweilige Partnerhochschule, an welcher sie im letzten Studienjahr zu studieren beabsichtigen, vor. Die endgültige verbindliche Festlegung erfolgt im Laufe des zweiten Studienjahres durch die Koordinierungsstelle nach Abstimmung mit den Partnerhochschulen. Dabei kann die Koordinierungsstelle bei Vorliegen berechtigter Gründe, insbesondere im Falle mangelnder Kapazitäten, vom Vorschlag der oder des Studierenden abweichen. Die Entscheidung wird der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

f) Leistungen im Ausland

Die an den Partnerhochschulen erbrachten Leistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die im Rahmen dieses Studiengangs an den Partnerhochschulen erbrachten Abschlussprüfungen nach den jeweiligen Studienjahren oder deren Äquivalente werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei unterschiedlichen Benotungssystemen erfolgt eine entsprechende Einstufung in das Notensystem dieser Ordnung. Bei unterschiedlichen Kreditpunktesystemen erfolgt eine entsprechende Umrechnung in das Kreditpunktesystem dieser Ordnung.

g) Studienjahrsprüfungen

Sämtliche Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen des ersten bzw. des zweiten Studienjahres nach §§ 20 bis 21 bilden jeweils die studienbegleitende Studienjahrsprüfung (Studienjahrsprüfungen). Durch die Studienjahrsprüfungen der ersten beiden Studienjahre soll festgestellt werden, ob die Studierenden die

Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um die Anforderungen des jeweils nächsten Studienjahres erfüllen zu können.

h) Sprachausbildung

Die Studierenden müssen in der Fremdsprache ihrer Partnerhochschule ein Sprachniveau erreichen, das sie dazu befähigt, an der gewählten Partnerhochschule erfolgreich zu studieren. Zu diesem Zweck ist ein entsprechendes Pflichtangebot zum Erlernen dieser Fremdsprache Bestandteil des Studiums.

i) Ausscheiden aus dem Studiengang

Die oder der Studierende der Heimathochschule, die oder der die jeweilige Studienjahrsprüfung des ersten oder zweiten Studienjahres nicht innerhalb von drei Jahren besteht, scheidet aus dem Europäischen Studiengang aus und wird von Amts wegen in den Bachelorstudiengang Technische Informatik eingeschrieben. Ausnahmen können von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der für diesen Studiengang zuständigen Koordinierungsstelle auf Antrag der oder des Studierenden zugelassen werden, sofern dadurch die Organisation, der Ablauf oder die Koordination des Studiengangs nicht erheblich beeinträchtigt wird. Besteht die oder der Studierende der Heimathochschule nicht alle an der Partnerhochschule vorgeschriebenen Leistungen, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht

Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn die oder der Studierende an der für die Lehrveranstaltung festgelegten Zahl an Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Die Anwesenheitspflicht besteht auch für die Veranstaltungsart Projekt.

§ 8 Freiwillige Praxisphase

Es besteht die Möglichkeit, längere Praxiserfahrungen in der Wirtschaft oder Industrie zu erwerben. Dafür kann gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils gültigen geltenden Fassung ein Urlaubssemester beantragt werden.

§ 9 Module und Kreditpunkte

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie deren zugeordnete Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen und der Bachelorthesis (Thesis § 9). Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten der einzelnen Studienjahre zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das im Department Informatik ausliegt und vom Fakultätsrat beschlossen wurde. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

CP	=	Kreditpunkte
G	=	Gewichtung für die Gesamtnote
H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur
LA	=	Laborabschluss
LVA	=	Lehrveranstaltungsart
M	=	Mündliche Prüfung
PL	=	Prüfungsleistung
Prak	=	Laborpraktikum
NF	=	Nach Festlegung (K / M / R)
Pj	=	Projekt
PVL	=	Prüfungsvorleistung
R	=	Referat
Sem	=	Semester
S	=	Seminar
SeU	=	Seminaristischer Unterricht
SL	=	Studienleistung
SWS	=	Semesterwochenstunden
T	=	Test

Üb = Übung
 ÜT = Übungstestat

(2) Das erste Studienjahr umfasst in 12 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen :

		LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul : Grundlagen der Mathematik								
MG	Mathematische Grundlagen (MG)	SeU	1	3	--	NF	6,0	6
	Übungen Mathematische Grundlagen (MGÜ)	Üb	1	1	ÜT(PVL)	-	--	--
Modul : Grundlagen der Technischen Informatik								
GT	Grundlagen der Informatik (GT)	SeU	1	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Grundlagen der Informatik (GTP)	Prak	1	1	LA(PVL)	-	--	--
Modul : Programmiermethodik I								
PM1	Programmiermethodik (PM1)	SeU	1	4	--	NF	6,0	6
Modul : Programmiertechnik								
PT	Programmiertechnik (PT)	SeU	1	2	--	NF	6,0	6
	Praktikum Programmiertechnik (PTP)	Prak	1	2	LA(PVL)	-	--	--
Modul : Sprachen I								
SP1	Sprachen 1 (SP1)	SeU	1	2	SL	--	--	3
Modul: Gesellschaftswissenschaften I								
GW1	Gesellschaftswissenschaften I (GW1)	SeU	1	2	SL	--	--	3
Modul : Automatentheorie und Formale Sprachen								
AF	Automaten und Formale Sprachen (AF)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
	Übungen Automaten und Formale Sprachen (AFÜ)	Üb	2	1	ÜT(PVL)	-	--	--
Modul : Programmiermethodik II								
PM2	Programmiermethodik II (PM2)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Programmiermethodik II (PMP2)	Prak	2	1	LA(PVL)	-	--	--
Modul : Datenbanken								
DB	Datenbanken (DB)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Datenbanken (DBP)	Prak	2	1	LA(PVL)	-	--	--
Modul : Grundlagen Systemnahen Programmierens								
GS	Grundlagen Systemnahen Programmierens (GS)	SeU	2	2	--	NF	6,0	6
	Grundlagen Systemnahen Programmierens (GSP)	Prak	2	2	LA(PVL)	-	--	--
Modul : Sprachen II								
SP2	Sprachen 2 (SP2)	SeU	2	2	--	NF	3,0	3
Modul : Gesellschaftswissenschaften II								
GW2	Gesellschaftswissenschaften II (GW2)	SeU	2	2	SL	-	-	3
Summe				40	10	9	51,0	60

(3) Das zweite Studienjahr umfasst in 9 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen :

		LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul : Analysis und Lineare Algebra								
AA	Analysis und Lineare Algebra (AA)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6
	Übung Analysis und Lineare Algebra (AAÜ)	Ü	3	1	ÜT(PVL)	--	--	--
Modul : Algorithmen und Datenstrukturen								
AD	Algorithmen und Datenstrukturen (AD)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Algorithmen und Datenstrukturen (ADP)	Prak	3	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Software Engineering I								
SE1	Software Engineering I (SE1)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6

	Praktikum Software Engineering I (SEP1)	Prak	3	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Betriebssysteme								
BS	Betriebssysteme (BS)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Betriebssysteme (BSP)	Prak	3	1	LA(PVL)	--		
Modul : Sprachen III								
SP3	Sprachen 3 (SP3)	SeU	3	2	SL	--	--	3
Modul: Gesellschaftswissenschaften III								
GW3	Gesellschaftswissenschaften III (GW3)	SeU	3	2	SL	--	--	3
Modul : Signaltheorie und Regelungstechnik								
SR	Signaltheorie und Regelungstechnik (SR)	SeU	4	3	--	NF	6,0	6
	Übung Signaltheorie und Regelungstechnik (SRÜ)	Ü	4	1	ÜT(PVL)	--	--	---
Modul : Embedded System Engineering						NF	10,0	10
SE2	Software Engineering II (SE2)	SeU	4	2	--	--		
	Embedded Programming (EP)	SeU	4	2	--	--		
	System- und Echtzeitprogrammierung (SY)	SeU	4	2	--	--		
	Praktikum Embedded System Engineering (ESEP)	Prak	4	2	LA(PVL)	--		
Modul : Rechnernetze								
RN	Rechnernetze (RN)	SeU	4	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Rechnernetze (RNP)	Prak	4	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Gesellschaftswissenschaften IV								
GW4	Gesellschaftswissenschaften IV (GW4)	SeU	4	2	SL	--	--	3
Modul : Sprachen IV								
SP4	Sprachen 4 (SP4)	SeU	4	2	--	NF	3,0	3
Modul : Studienarbeit								
ST	Studienarbeit (ST)	SeU	4		--	H	2,0	2
Summe				40	10	9	51,0	60

(4) Das dritte Studienjahr umfasst in 9 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen.

	LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul : Projekt							
PRO	Projekt (PRO)	Pj	5	6	Pj	--	9
Modul : Seminar							
TIS	Seminar (TIS)	Sem	5	2	R	--	3
Modul : Wahlpflichtmodul I							
WP1	Wahlpflichtmodul I (WP1)	SeU/Pj	5	3 (2)	--	NF	6,0
	Praktikum Wahlpflichtmodul I (WPP1)	Prak/Pj	5	1 (2)	LA(PVL)	--	--
Modul : Verteilte Systeme							
VS	Verteilte Systeme (VS)	SeU	5	3	--	NF	6,0
	Praktikum Verteilte Systeme (VSP)	Prak	5	1	LA(PVL)	--	--
Modul : Wahlpflichtmodul II							
WP2	Wahlpflichtmodul II (WP2)	SeU/Pj	5	3 (2)	--	NF	6,0
	Praktikum Wahlpflichtmodul II (WPP2)	Prak/Pj	5	1 (2)	LA(PVL)	--	--
Modul : Wahlpflichtmodul III							
WP3	Wahlpflichtmodul III (WP3)	SeU/Pj	6	3 (2)	--	NF	6,0
	Praktikum Wahlpflichtmodul III (WPP3)	Prak/Pj	6	1 (2)	LA(PVL)	--	--
Modul : Wahlpflichtmodul IV							
WP4	Wahlpflichtmodul IV (WP4)	SeU/Pj	6	3 (2)	--	NF	6,0
	Praktikum Wahlpflichtmodul III (WPP4)	Prak/Pj	6	1 (2)	LA(PVL)	--	--
Modul : Gesellschaftswissenschaften V							
GW5	Gesellschaftswissenschaften V (GW5)	SeU	6	2	SL	--	3

Modul : Bachelorarbeit								
BA	Bachelorthesis (BA)		6				15,0	12
	Kolloquium		6				--	3
Summe				30	8	5	45,0	60

(5) Für die Module sind unterschiedliche Prüfungsarten zulässig: Klausur (K) oder mündliche Prüfung (M) oder Referat (R) oder Laborprüfung (LR). Pro Modul mit Prüfungsleistung Klausur (K) können bis zu zwei Tests nach APSO-INGI §14(3) Punkt 11 geschrieben werden deren Ergebnisse mit bis zu 20% in die Modulnote eingehen können. Die jeweilige Prüfungsart sowie gegebenenfalls die Termine der Tests sind zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Prüfungsausschuss festzulegen und bekannt zu geben.

(6) Die Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten und können mathematisch-naturwissenschaftliche, technische, unternehmenskundliche und/oder allgemeinwissenschaftliche Vertiefungen beinhalten. Die jeweilige Prüfungsart und die Lehrveranstaltungsarten sind bei der Ankündigung der Wahlpflichtmodule bekannt zu geben. Das Wahlpflichtmodul kann aus den Wahlpflicht-Modulangeboten des Departments Informatik und aus explizit bekanntgegebenen Modulen anderer Fakultätsdepartments gewählt werden gewählt werden. Die oder der Studierende kann als Wahlpflichtmodule mit schriftlicher Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch Fächer anderer Departments der Hochschule für Angewandte Wissenschaften belegen, sofern in diesen Departments freie Kapazitäten für die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen und für die Ablegung von Prüfungen vorhanden sind. Der Antrag ist bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in dem die Leistung erbracht werden soll, zu stellen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das andere Department die Teilnahme aus den oben genannten Gründen ablehnt oder das Fach nicht den Umfang bezüglich der Semesterwochenstunden bzw. der festgelegten Kreditpunkte erfüllt oder nicht den inhaltlichen Anforderungen. Ein Studierender hat die Möglichkeit, fehlende CP von bis zu 2 CP durch Hausarbeiten zu erbringen.

(7) Für jedes Semester müssen den Studierenden mindestens drei Projekte und drei Module für jedes Wahlpflichtmodul durch Aushang angeboten werden.

(8) Alle Veranstaltungen und die Prüfungen werden in deutscher Sprache angeboten. Einige durch Aushang ausgewiesene Veranstaltungen können auch in englischer Sprache erbracht werden. In diesem Fall ist in der Regel auch die Prüfungssprache Englisch. Die Studierenden können Veranstaltungen im Umfang von bis zu 40 Kreditpunkten in englischer Sprache erbringen. Wird eine Prüfungsleistung in englischer Sprache erbracht, wird dies im Zeugnis kenntlich gemacht.

§ 10 Thesis

(1) Die Anmeldung zur Bachelorthesis setzt voraus, dass alle Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre erfolgreich abgelegt worden sind.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorthesis beträgt sechs Monate.

(3) Für die Bachelorthesis einschließlich des Kolloquiums werden fünfzehn Kreditpunkte vergeben, davon zwölf für die Thesis und drei für das Kolloquium. In die Note der Bachelorarbeit wird die Benotung des Kolloquiums mit einbezogen. Zur Berechnung der Note der Bachelorarbeit werden die Einzelbewertungen der Prüfenden arithmetisch gemittelt und zugunsten der oder des Studierenden aufgerundet. Die abschließende Notenpunktzahl geht mit dem Faktor 15 gewichtet in die der Note des dritten Studienjahres ein.

§ 11 Ablegung der Prüfungen

Die an den Partnerhochschulen erbrachten Leistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die im Rahmen dieses Studiengangs an den Partnerhochschulen erbrachten Abschlussprüfungen nach den jeweiligen Studienjahren oder deren Äquivalente werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei unterschiedlichen Benotungssystemen erfolgt eine entsprechende Einstufung in das Notensystem dieser Ordnung. Bei unterschiedlichen Kreditpunktesystemen erfolgt eine entsprechende Umrechnung in das

Kreditpunktesystem dieser Ordnung.

§ 12 Bewertung und Benotung

(1) Für die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen wird §21 Absatz 3 APSO-INGI genutzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Durchschnittsnotenpunkte der drei Studienjahre gemäß der Formel
Gesamtnotenpunkte = (Durchschnittsnotenpunkte 1. Jahr + Durchschnittsnotenpunkte 2. Jahr + Durchschnittsnotenpunkte 3. Jahr) / 3

Die Durchschnittsnotenpunkte der einzelnen Studienjahre werden in dieser Formel nicht gerundet. Die Durchschnittsnotenpunkte der an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg absolvierten Studienjahre ergeben sich als arithmetisches Mittel der gewichteten Notenpunkte gemäß Übersichtstabelle des § 8 der einzelnen Studienjahre. Die Durchschnittsnotenpunkte der an einer Partnerhochschule erbrachten Leistungen werden der student subject form entnommen.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, bestanden sind. Die Gesamt- und Abschlussnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:

	Gesamtnotenpunkte		Abschlussnote
Von bis	14,5 - 15	Punkte	ausgezeichnet
Von bis kleiner	12,5-14,5	Punkte	sehr gut
Von bis kleiner	9,5-12,5	Punkte	gut
Von bis kleiner	6,5-9,5	Punkte	befriedigend
Von bis kleiner	5,0-6,5	Punkte	bestanden

(2) Das in §23 Absatz 5 APSO-INGI geregelte Verfahren der mündlichen Überprüfung wird nur für Prüfungsleistungen ab dem 2. Studienjahr angewendet.

§ 13 Zeugnisse

(1) Über die Modulprüfungen einschließlich der ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen der ersten beiden Studienjahre wird für die Studierenden der Heimathochschule HAW eine Leistungsübersicht erstellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Studiengang European Computer Science berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang ECS,
3. die bestandenen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres (§ 8 Absatz 1) bzw. des zweiten Studienjahres (§ 8 Absatz 2).
4. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.

(2) Über die Modulprüfungen einschließlich der ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen des dritten Studienjahres wird für die Gaststudierenden eine Leistungsübersicht erstellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das Antragsformular „students exchange form“ (§1 j)
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang ECS,
3. die bestandenen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen des dritten Studienjahres (§ 8 Absatz 3)
4. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.

(3) Das Bachelorzeugnis wird für die Studierenden der Heimathochschule ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Bachelorstudiengang ECS berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang ECS,
3. die bestandenen Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module (§ 8 Abs. 1 und 2), sowie das „students subject form“ für das dritte Studienjahr
4. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.

(4) Das Bachelorzeugnis wird für die Gaststudierenden ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die „student subject forms“ für die ersten beiden Studienjahre (§1 k),
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang ECS,
3. die bestandenen Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module für das dritte Studienjahr (§ 8 Abs. 3),
4. die bestandene Bachelorthesis (§ 9),
5. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-TI-BM.

(5) Werden Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache erbracht, ist dies im Zeugnis aufzunehmen.

(6) Eine von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten des Departments Informatik anerkannte und von der Hochschule betreute freiwillige Praxisphase wird in das Bachelorzeugnis aufgenommen.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(3) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für alle erstimmatrikulierten Studierenden zum Wintersemester 2014/15

(2) Die "Prüfungs- und Studienordnung des Europäischen Studiengangs European Computer Science an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg" vom 25. August 2006 (Amtl. Anz. 2006 S. 2640) gilt nur noch für die vor dem Wintersemester 2014/15 immatrikulierten Studierenden des Studiengangs „European Computer Science“. Sie tritt am 31. August 2018 außer Kraft.

(3) Der Wechsel von der in Absatz (2) genannten Ordnung in diese Ordnung wird durch Übergangspläne geregelt, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind, und die in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangsstudienpläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 20. November 2014

Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Informatik am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 20. November 2014

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. November 2014 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 08. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269), die vom Fakultätsrat am 05. Juni 2014 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs European Computer Science am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Das Department Informatik bietet den Abschluss eines Master of Science als konsekutiven Studiengang für die drei existierenden Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik, Technische Informatik und Wirtschaftsinformatik an.

Der Masterstudiengang Informatik vermittelt - aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss - vertieftes Fachwissen. Dadurch werden die Studierenden befähigt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei informatisch schwierigen und komplexen Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der angewandten Forschung einzusetzen. Dabei werden die Studierenden zu einer teamorientierten Arbeitsweise befähigt. Spezielle Inhalte und das Studienkonzept fördern auch das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Um diese Studienziele zu erreichen, sind neben der inhaltlichen Gestaltung unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten und Lehrmethoden vorgesehen. Angebotene Lehrveranstaltungsarten sind neben seminaristischem Unterricht mit Übungen oder Laborpraktika Projekte und Seminare als Anleitung zum selbstständigen praxisorientierten, wissenschaftlichen Arbeiten auch und insbesondere zur Vorbereitung der Masterarbeit. Zusätzlich steht die eigenständige Recherche wissenschaftlich relevanter Literatur, die Einordnung der selbstständig erarbeiteten Ergebnisse in den aktuellen Kontext und die Reflexion über die Weiterentwicklungen in dem betrachteten Bereich der Informatik im Vordergrund.

Ein fachlicher Schwerpunkt liegt auf der Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der verteilten Systeme. In mehreren Wahlthemenbereichen werden vertiefende Kenntnisse aus aktuellen Anwendungen und Themen der Informatik vermittelt. Dadurch sollen die Studierenden Kenntnisse in den Informatikdisziplinen erwerben, die aktuell und geeignet sind, komplexe Systeme aus Hard- und Software unter Anwendung neuester Methoden in Analyse, Design und Implementierung erfolgreich zu entwickeln. Verfestigt werden die erworbenen Kenntnisse durch Seminar- und Projektarbeiten, mit denen in kurzer Zeit eine "wissenschaftliche Landkarte" erarbeitet wird und die Einordnung des erworbenen Wissens in wissenschaftliche Kategorien erfolgen soll.

Die Begriffe Fachsemester und Fachstudienjahr werden im Folgenden kurz als Semester und Studienjahr oder Jahr bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

§1 Geltungsbereich	27
§2 Aufbau und Regelstudienzeit	27
§3 Abschlussprüfungen und akademischer Grad	27
§4 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht	27
§5 Freiwillige Praxisphase	27

§6 Module und Kreditpunkte	27
§7 Masterthesis	29
§8 Bewertung und Benotung	29
§9 Zeugnisse	30
§10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung	30

3 Geltungsbereich

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Informatik Master ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-INGI)“ in der jeweils gültigen geltenden Fassung.

4 Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Bei dem Masterstudiengang Informatik handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang zu den Bachelorstudiengängen Angewandte Informatik, Wirtschaftsinformatik und Technische Informatik.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (zwei Studienjahre). In drei Semestern werden theoretische und wissenschaftliche Grundlagen der Informatik vermittelt. Ebenso werden Wahlvertiefungen zur Lösung komplexer Problemstellungen angeboten. Im vierten Semester ist eine Masterarbeit anzufertigen. Das Studium wird mit dem Masterkolloquium beendet.

(3) Das Department stellt für das gesamte Studium einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Module Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. Für alle Fächer werden vom Department Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen, er gilt in seiner jeweils zuletzt beschlossenen Fassung.

5 Abschlussprüfungen und akademischer Grad

Die Masterprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung und besteht aus den Prüfungsleistungen der Module des ersten und zweiten Studienjahres (§6) und der Masterthesis (§ 7).

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Mastergrad Master of Science (M.Sc). In die Masterurkunde wird die Studiengangsbezeichnung „Informatik“ aufgenommen.

6 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht

Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn die oder der Studierende an der für die Lehrveranstaltung festgelegten Zahl an Laborveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Die Anwesenheitspflicht besteht auch für die Veranstaltungsarten Seminar und Projekt.

7 Freiwillige Praxisphase

Es besteht die Möglichkeit, längere Praxiserfahrungen in der Wirtschaft oder Industrie zu erwerben. Dafür kann gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg) in der jeweils gültigen geltenden Fassung ein Urlaubssemester beantragt werden.

8 Module und Kreditpunkte

(1) Die Masterprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie deren zugeordnete Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen und der Masterthesis (Masterthesis § 7). Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten der einzelnen Studienjahre zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das im Department Informatik ausliegt und vom Fakultätsrat beschlossen wurde. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

CP	=	Kreditpunkte
G	=	Gewichtung für die Gesamtnote
K	=	Klausur
KGP	=	Kleingruppenprojekt
LA	=	Laborabschluss
LVA	=	Lehrveranstaltungsart
M	=	Mündliche Prüfung
PL	=	Prüfungsleistung
Prak	=	Laborpraktikum
NF	=	Nach Festlegung (K / M / R)
Pj	=	Projekt
PVL	=	Prüfungsvorleistung
R	=	Referat
Sem	=	Semester
S	=	Seminar
SeU	=	Seminaristischer Unterricht
SL	=	Studienleistung
SWS	=	Semesterwochenstunden
T	=	Test
Üb	=	Übung
ÜT	=	Übungstestat

(2) Das erste Studienjahr umfasst in 8 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen :

	LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul : Grundseminar							
GSem Grundseminar	S	1	4		NF	10	10
Modul : Technik und Technologie vernetzter Systeme							
TTV Technik und Technologie vernetzter Systeme	SeU	1/2	3	--	NF	7	7
TTVP Praktikum zu TTV	Prak	1/2	1	PVL	--	--	--
Modul : Technik und Technologie verteilter Informationssysteme							
TTI Technik und Technologie verteilter Informationssysteme	SeU	1/2	3	--	NF	7,0	7
TTIP Praktikum zu TTI	Prak	1/2	1	PVL	--	--	--
Modul : Modellierung dynamischer Systeme							
MD Modellierung dynamischer Systeme	SeU	1/2	3	--	NF	7	7
MDP Praktikum zu MD	Prak	1/2	1	PVL	--	--	--
Modul : Modellierung von Informationssystemen							
MI Modellierung von Informationssystemen	SeU	1/2	3	--	NF	7	7
MIP Praktikum zu MI	Prak	1/2	1	PVL	--	--	--
Modul : Theoretische Informatik							
SVA Formale Simulation und Verifikation verteilter Algorithmen	SeU	1/2	3	--	NF	7,0	7
SVAÜ Übungen zu SVA	Üb	1/2	1	PVL	--	--	--

Modul : Formale Semantiken und Verfeinerung verteilter Prozessmodelle									
SVP	Formale Semantiken und Verfeinerung verteilter Prozessmodelle	SeU	1/2	3	--	NF	7,0	7	
SVPP	Praktikum zu SVP	Prak	1/2	1	PVL	--	--	--	
Modul : Grundprojekt									
PJG	Grundprojekt	Pj/ KGP	2	8		Pj	10.0	10	
Summe				36	7	8	62,0	62	

(3) Das zweite Studienjahr umfasst in 4 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen :

		LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP	
Modul : Hauptseminar									
HSem	Hauptseminar	Se	3	4		Ref	6,0	6	
Modul : Hauptprojekt									
PJH	Hauptprojekt	Pj/ KGP	3	12		Pj	15.0	15	
Modul : Unternehmensorientierung									
UO	Unternehmensorientierung	SeU	3	3		NF	7,0	7	
UOÜ	Übung Unternehmensorientierung	Üb	3	1	PVL	--	--	--	
Modul : Masterarbeit									
MA	Masterthesis		4				30.0	25	
	Kolloquium zur MA		4					5	
Summe				20	1	3	58.0	58	

(4) Für alle Module sind unterschiedliche Prüfungsarten zulässig: Klausur (K) oder mündliche Prüfung (M) oder Referat (R). Pro Modul mit Prüfungsleistung Klausur (K) können bis zu zwei Tests nach APSO-INGI §14(3) Punkt 11 geschrieben werden deren Ergebnisse mit bis zu 20% in die Modulnote eingehen können. Die jeweilige Prüfungsart sowie gegebenenfalls die Termine der Tests sind zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Prüfungsausschuss festzulegen und bekannt zu geben.

(5) Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Deutsch. In einzelnen Fächern des Wahlpflicht-, Wahl und gesellschaftswissenschaftlichen Bereichs kann eine andere Sprache, vornehmlich Englisch, als Lehrveranstaltungs- und/oder Prüfungssprache festgelegt werden. Die Festlegungen trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden können Leistungen im Umfang von bis zu 30 Kreditpunkten in einer anderen Sprache erbringen.

9 Masterthesis

(1) Die Anmeldung zur Masterthesis setzt voraus, dass alle Modulprüfungen der ersten beiden Semester und des Hauptprojektes erfolgreich abgelegt worden sind.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Masterthesis beträgt sechs Monate.

(3) Für die Masterthesis einschließlich des Kolloquiums werden dreißig Kreditpunkte vergeben, davon 25 für die Thesis und fünf für das Kolloquium. In die Note der Masterthesis wird die Benotung des Kolloquiums mit einbezogen. Zur Berechnung der Note der Masterthesis werden die Einzelbewertungen der Prüfenden arithmetisch gemittelt und zugunsten der oder des Studierenden aufgerundet. Die abschließende Notenpunktzahl geht mit dem Faktor 30 gewichtet in die der Gesamtnote ein.

10 Bewertung und Benotung

(1) Für die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen wird §21 Absatz 3 APSO-INGI genutzt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Notenpunkte der Prüfungsleistungen und der Masterthesis (§ 7 Absatz 3). Die Gewichtungen der Prüfungsleistungen sind aus der Übersichtstabelle des §6 Absätze 2 und 3 für die einzelnen Studienjahre beziehungsweise Semester zu entnehmen.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, bestanden sind, und die Masterthesis erfolgreich erbracht worden sind. Die Gesamt- und Abschlussnote der bestandenen Masterprüfung lautet:

	Gesamtnote				Abschlussnote
über und genau	1740	bis	1800	Punkte	ausgezeichnet
über und genau	1500	bis	1739	Punkte	sehr gut
über und genau	1140	bis	1499	Punkte	gut
über und genau	780	bis	1139	Punkte	befriedigend
über und genau	600	bis	779	Punkte	bestanden

11 Zeugnisse

(1) Das Masterzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Masterstudiengang Informatik berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Masterstudiengang Informatik,
3. die bestandenen Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module (§ 6),
4. die bestandene Masterthesis (§ 7),
5. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.

(2) Werden Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache erbracht, ist dies im Zeugnis aufzunehmen.

(3) Eine von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten des Departments Informatik anerkannte und von der Hochschule betreute freiwillige Praxisphase wird in das Masterzeugnis aufgenommen.

12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(4) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für alle erstimmatrikulierten Studierenden zum Wintersemester 2014/15.

(5) Die „Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ 22. Mai 2008, zuletzt geändert am 26. November 2010, gilt nur noch für die vor dem Wintersemester 2014/15 immatrikulierten Studierenden des Studiengangs „Informatik“. Sie tritt am 31. August 2017 außer Kraft.

(6) Der Wechsel von der in Absatz (2) genannten Ordnung in diese Ordnung wird durch Übergangspläne geregelt, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind, und die in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangsstudienpläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 20. November 2014

Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Technische Informatik am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 20. November 2014

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. November 2014 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 08. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269), die vom Fakultätsrat am 05. Juni 2014 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs European Computer Science am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg “ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Das Studium im Bachelorstudiengang Technische Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science bietet den Studierenden eine Grundlage für eine Ingenieur Tätigkeit in weiten Bereichen der Informatikanwendungen. In einem wissenschaftlich fundierten, anwendungsorientierten Studium werden auf der Basis eines breiten fachlichen Wissens und einer umfassenden Methodenkompetenz die analytischen, kreativen und gestalterischen Fähigkeiten zur Entwicklung von Problemlösungskonzepten sowie zur Neukonstruktion und Weiterentwicklung von Systemen aus Software und Hardware vermittelt. Dabei werden die Studierenden zu einer teamorientierten Arbeitsweise befähigt. Spezielle Inhalte und das Studienkonzept fördern auch das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Um diese Studienziele zu erreichen, sind neben der inhaltlichen Gestaltung unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten und Lehrmethoden vorgesehen. Diese Lehrveranstaltungsarten sind seminaristischer Unterricht, Übung, Laborpraktikum, Projekt, Seminar und Anleitung zum selbstständigen praxisorientierten, wissenschaftlichen Arbeiten, zum Beispiel bei den Abschlussarbeiten. Neben dem seminaristischen Unterricht werden problem- und projektbezogene Studienformen sowie Gruppenarbeitsformen verstärkt eingesetzt.

Zunächst werden im Studium der Technischen Informatik fundierte Programmierkenntnisse vermittelt, auf denen aufbauend Wissen und Fähigkeiten zur Modellierung und Realisierung von eingebetteten Echtzeitsystemen, eingebetteten verteilten und ubiquitären Systemen und programmierbaren digitalen und System-On-Chip-Systemen vermittelt wird.

In den ersten beiden Fachstudienjahren des Bachelorstudienganges Technische Informatik werden die mathematischen, technischen, betriebswirtschaftlichen und vor allem die informatischen Grundlagen vermittelt, die im dritten Fachstudienjahr vertieft, erweitert und angewandt werden. Durch Wahlpflichtveranstaltungen gibt es die Möglichkeit, sich in speziellen Bereichen vertieftes Wissen und Kenntnisse anzueignen. Die aktuell angebotenen Veranstaltungen unterliegen dabei einer kontinuierlichen Aktualisierung.

Das Department bietet aufbauend auf dem Abschluss Bachelor of Science einen Studiengang zur Erlangung des Abschlusses Master of Science an.

Während des Studiums wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Bereich zu sammeln.

Die Begriffe Fachsemester und Fachstudienjahr werden im Folgenden kurz als Semester und Studienjahr oder Jahr bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

§1 Geltungsbereich	32
§2 Aufbau und Regelstudienzeit	32

§3	Akademischer Grad	32
§4	Anwesenheitspflicht und Prüfungsformen.....	32
§5	Freiwillige Praxisphase	32
§6	Module und Kreditpunkte.....	32
§7	Thesis.....	35
§8	Bewertung und Benotung	36
§9	Zeugnisse	36
§10	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung	36

§1 Geltungsbereich

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Technische Informatik ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-INGI)“ in der jeweils gültigen geltenden Fassung.

§2 Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (drei Studienjahre). Das Studium besteht aus den theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen (erstes Studienjahr), den Vertiefungen der Grundlagen (zweites Studienjahr) und der Profilbildung im dritten Studienjahr. Im fünften und sechsten Semester können verschiedene Wahlpflichtfächer und Projekte gewählt werden. Außerdem ist im sechsten Semester eine Bachelorarbeit anzufertigen. Das Studium wird mit der Bachelorprüfung beendet.

(2) Das Department Informatik stellt für das gesamte Studium einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Modul Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. In allen sechs Studiensemestern ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Fächer didaktisch begründet. Mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Für alle Module werden vom Department Informatik Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen, er gilt in seiner jeweils zuletzt beschlossenen Fassung.

§3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Bachelorgrad Bachelor of Science (B.Sc.). In die Bachelorurkunde wird die Studiengangsbezeichnung „Technische Informatik“ aufgenommen.

§4 Anwesenheitspflicht und Prüfungsformen

Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn die oder der Studierende an der für die Lehrveranstaltung festgelegten Zahl an Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Die Anwesenheitspflicht besteht auch für die Veranstaltungsart Projekt.

§5 Freiwillige Praxisphase

Es besteht die Möglichkeit, längere Praxiserfahrungen in der Wirtschaft oder Industrie zu erwerben. Dafür kann gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils gültigen geltenden Fassung ein Urlaubssemester beantragt werden.

§6 Module und Kreditpunkte

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie deren zugeordnete Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen und der Bachelorthesis (Thesis § 7). Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten der einzelnen

Studienjahre zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das im Department Informatik ausliegt in geeigneter Weise im Internet veröffentlicht ist In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

CP	=	Kreditpunkte
G	=	Gewichtung für die Gesamtnote
K	=	Klausur
LA	=	Laborabschluss
LVA	=	Lehrveranstaltungsart
M	=	Mündliche Prüfung
PL	=	Prüfungsleistung
Prak	=	Laborpraktikum
NF	=	Nach Festlegung (K / M / R)
Pj	=	Projekt
PVL	=	Prüfungsvorleistung
R	=	Referat
Sem	=	Semester
S	=	Seminar
SeU	=	Seminaristischer Unterricht
SL	=	Studienleistung
SWS	=	Semesterwochenstunden
T	=	Test
Üb	=	Übung
ÜT	=	Übungstestat

(2) Das erste Studienjahr umfasst in 10 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen :

		LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul : Grundlagen der Mathematik								
MG	Mathematische Grundlagen (MG)	SeU	1	3	--	NF	6,0	6
	Übungen Mathematische Grundlagen (MGÜ)	Üb	1	1	ÜT(PVL)	-	--	--
Modul : Grundlagen der Technischen Informatik								
GT	Grundlagen der Informatik (GT)	SeU	1	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Grundlagen der Informatik (GTP)	Prak	1	1	LA(PVL)	-	--	--
Modul : Programmiermethodik I								
PM1	Programmiermethodik (PM1)	SeU	1	4	--	NF	6,0	6
Modul : Programmiertechnik								
PT	Programmiertechnik (PT)	SeU	1	2	--	NF	6,0	6
	Praktikum Programmiertechnik (PTP)	Prak	1	2	LA(PVL)	-	--	--
Modul : Grundlagen der Elektrotechnik I								
GE1	Grundlagen der Elektrotechnik I (GE1)	SeU	1	4	--	NF	6,0	6
Modul : Automatentheorie und Formale Sprachen								
AF	Automaten und Formale Sprachen (AF)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
	Übungen Automaten und Formale Sprachen (AFÜ)	Üb	2	1	ÜT(PVL)	-	--	--
Modul : Programmiermethodik II								
PM2	Programmiermethodik II (PM2)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Programmiermethodik II (PMP2)	Prak	2	1	LA(PVL)	-	--	--
Modul : Datenbanken								
DB	Datenbanken (DB)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Datenbanken (DBP)	Prak	2	1	LA(PVL)	-	--	--
Modul : Grundlagen Systemnahen Programmierens								
GS	Grundlagen Systemnahen Programmierens (GS)	SeU	2	2	--	NF	6,0	6
	Grundlagen Systemnahen Programmierens (GSP)	Prak	2	2	LA(PVL)	-	--	--

Modul : Grundlagen der Elektrotechnik II								
GE2	Grundlagen der Elektrotechnik II (GE2)	SeU	2	2	--	NF	6,0	6
	Praktikum Grundlagen der Elektrotechnik II (GEP2)	Prak	2	2	LA(PVL)	-	--	--
Summe			40	8	11	60,0	60	

(3) Das zweite Studienjahr umfasst in 9 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen :

		LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul : Analysis und Lineare Algebra								
AA	Analysis und Lineare Algebra (AA)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6
	Übung Analysis und Lineare Algebra (AAÜ)	Ü	3	1	ÜT(PVL)	--	--	--
Modul : Algorithmen und Datenstrukturen								
AD	Algorithmen und Datenstrukturen (AD)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Algorithmen und Datenstrukturen (ADP)	Prak	3	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Software Engineering I								
SE1	Software Engineering I (SE1)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Software Engineering I (SEP1)	Prak	3	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Betriebssysteme								
BS	Betriebssysteme (BS)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Betriebssysteme (BSP)	Prak	3	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Digitaltechnik								
DT	Digitaltechnik (DT)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Digitaltechnik (DTP)	Prak	3	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Signaltheorie und Regelungstechnik								
SR	Signaltheorie und Regelungstechnik (SR)	SeU	4	3	--	NF	6,0	6
	Übung Signaltheorie und Regelungstechnik (SRÜ)	Ü	4	1	ÜT(PVL)	--	--	--
Modul : Embedded System Engineering (ESE)								
ESE	Software Engineering II (SE2)	SeU	4	2	--	--		
	Embedded Programming (EP)	SeU	4	2	--	--		
	System- und Echtzeitprogrammierung (SY)	SeU	4	2	--	--		
	Praktikum Embedded System Engineering (ESEP)	Prak	4	2	LA(PVL)	--		
						NF	10,0	10
Modul : Rechnernetze								
RN	Rechnernetze (RN)	SeU	4	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Rechnernetze (RNP)	Prak	4	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Computer Engineering								
CE	Computer Engineering (CE)	SeU	4	4	--	NF	8,0	8
	Praktikum Computer Engineering (CEP)	Prak	4	2	LA(PVL)	--	--	--
Summe			42	9	9	60,0	60	

(4) Das dritte Studienjahr umfasst in 9 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen :

		LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul : Projekt								
PRO	Projekt (PRO)	Pj	5	6	Pj	--	--	9
Modul : Seminar								
TIS	Seminar (TIS)	Sem	5	2	R	--	--	3
Modul : Wahlpflichtmodul I								
WP1	Wahlpflichtmodul I (WP1)	SeU/Pj	5	3 (2)	--	NF	6,0	6
	Praktikum Wahlpflichtmodul I (WPP1)	Prak/Pj	5	1 (2)	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Verteilte Systeme								
VS	Verteilte Systeme (VS)	SeU	5	3	--	NF	6,0	6

	Praktikum Verteilte Systeme (VSP)	Prak	5	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Betriebswirtschaft								
BW	Betriebswirtschaft (BW)	SeU	5	3	--	NF	6,0	6
	Übungen Betriebswirtschaft (BWÜ)	Üb	5	1	ÜT(PVL)	--	--	--
Modul : Wahlpflichtmodul II								
WP2	Wahlpflichtmodul II (WP2)	SeU/Pj	6	3 (2)	--	NF	6,0	6
	Praktikum Wahlpflichtmodul II (WPP2)	Prak/Pj	6	1 (2)	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Wahlpflichtmodul III								
WP3	Wahlpflichtmodul III (WP3)	SeU/Pj	6	3 (2)	--	NF	6,0	6
	Praktikum Wahlpflichtmodul III (WPP3)	Prak/Pj	6	1 (2)	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Gesellschaftswissenschaften								
GW	Gesellschaftswissenschaften (GW)	SeU	6	2	SL	--	--	3
Modul : Bachelorarbeit								
BA	Bachelorthesis (BA)		6				15,0	12
	Kolloquium		6				--	3
Summe				30	8	5	45,0	60

(5) Für die Module sind unterschiedliche Prüfungsarten zulässig: Klausur (K) oder mündliche Prüfung (M) oder Referat (R). Pro Modul mit Prüfungsart Klausur (K) können bis zu zwei Tests nach APSO-INGI §14(3) Punkt 11 geschrieben werden deren Ergebnisse mit bis zu 20% in die Modulnote eingehen können. Die jeweilige Prüfungsart sowie gegebenenfalls die Termine der Tests sind zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Prüfungsausschuss festzulegen und bekannt zu geben.

(6) Die Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten und können mathematisch-naturwissenschaftliche, technische, unternehmenskundliche und/oder allgemeinwissenschaftliche Vertiefungen beinhalten. Die jeweilige Prüfungsart und die Lehrveranstaltungsarten sind bei der Ankündigung der Wahlpflichtmodule bekannt zu geben. Das Wahlpflichtmodul kann aus den Wahlpflicht-Modulangeboten des Departments Informatik und aus explizit bekanntgegebenen Modulen anderer Fakultätsdepartments gewählt werden gewählt werden. Die oder der Studierende kann als Wahlpflichtmodule mit schriftlicher Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch Module anderer Departments der Hochschule für Angewandte Wissenschaften belegen, sofern in diesen Departments freie Kapazitäten für die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen und für die Ablegung von Prüfungen vorhanden sind. Der Antrag ist bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in dem die Leistung erbracht werden soll, zu stellen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das andere Department die Teilnahme aus den oben genannten Gründen ablehnt oder das Fach nicht den Umfang bezüglich der Semesterwochenstunden bzw. der festgelegten Kreditpunkte erfüllt oder nicht den inhaltlichen Anforderungen entspricht. Ein Studierender hat die Möglichkeit, fehlende CP von bis zu 2 CP durch Hausarbeiten zu erbringen.

(7) Für jedes Semester müssen den Studierenden mindestens drei Projekte und drei Module für jedes Wahlpflichtmodul durch Aushang angeboten werden.

(8) Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Deutsch. In einzelnen Fächern des Wahlpflicht-, Wahl und gesellschaftswissenschaftlichen Bereichs kann eine andere Sprache, vornehmlich Englisch, als Lehrveranstaltungs- und/oder Prüfungssprache festgelegt werden. Die Festlegungen trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden können Leistungen im Umfang von bis zu 30 Kreditpunkten in einer anderen Sprache erbringen.

§7 Thesis

(1) Die Bachelorarbeit kann angemeldet werden, wenn alle bis auf drei Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind. Der Umfang der noch fehlenden Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen darf 18 Kreditpunkte nicht übersteigen.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorthesis beträgt sechs Monate.

(3) Für die Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte vergeben, für das dazugehörige Kolloquium drei Kreditpunkte. In die Note der Bachelorarbeit wird die Benotung des Kolloquiums mit einbezogen. Zur Berechnung der Note der Bachelorarbeit werden die Einzelbewertungen der Prüfenden arithmetisch gemittelt und zugunsten der oder des Studierenden aufgerundet. Die abschließende Notenpunktzahl geht mit dem Faktor 15 gewichtet in die der Gesamtnote ein.

§8 Bewertung und Benotung

(1) Für die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen wird §21 Absatz 3 APSO-INGI genutzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Notenpunkte der Prüfungsleistungen und der Bachelorthesis (§ 7 Absatz 3). Die Gewichtungen der Prüfungsleistungen sind aus der Übersichtstabelle des § 6 für die einzelnen Studienjahre beziehungsweise Fachsemester zu entnehmen.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, bestanden sind, und die Bachelorthesis erfolgreich erbracht worden sind. Die Gesamt- und Abschlussnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:

	Gesamtnote				Abschlussnote
über und genau	2393	bis	2475	Punkte	ausgezeichnet
über und genau	2062	bis	2392	Punkte	sehr gut
über und genau	1567	bis	2061	Punkte	gut
über und genau	1072	bis	1566	Punkte	befriedigend
über und genau	825	bis	1071	Punkte	bestanden

(4) Das in §23 Absatz 5 APSO-INGI geregelte Verfahren der mündlichen Überprüfung wird nur für Prüfungsleistungen ab dem 2. Studienjahr angewendet.

§9 Zeugnisse

(1) Über die Modulprüfungen einschließlich der ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres wird auf Antrag eine Leistungsübersicht erstellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Studiengang Technische Informatik berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Technische Informatik,
3. die bestandenen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres (§ 6 Absatz 1),
4. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.

(2) Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Bachelorstudiengang Technische Informatik berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Technische Informatik,
3. die bestandenen Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module (§ 6),
4. die bestandene Bachelorthesis (§ 7),
5. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.

(3) Werden Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache erbracht, ist dies im Zeugnis aufzunehmen.

(4) Eine von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten des Departments Informatik anerkannte und von der Hochschule betreute freiwillige Praxisphase wird in das Bachelorzeugnis aufgenommen.

§10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(7) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für alle erstimmatrikulierten Studierenden zum Wintersemester 2014/15.

(8) Die „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Technische Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 22. Mai 2008, zuletzt geändert am 26. November 2010, gilt nur noch für die vor dem Wintersemester 2014/15 immatrikulierten Studierenden des Studiengangs „Technische Informatik“. Sie tritt am 31. August 2018 außer Kraft.

(3) Der Wechsel von der in Absatz (2) genannten Ordnung in diese Ordnung wird durch Übergangspläne geregelt, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind, und die in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangsstudienpläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 20. November 2014

Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 20. November 2014

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. November 2014 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 08. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269), die vom Fakultätsrat am 20. November 2014 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs European Computer Science am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science bietet den Studierenden eine Grundlage für eine Tätigkeit als Wirtschaftsinformatikerin oder Wirtschaftsinformatiker in weiten Bereichen der kommerziellen Informatikanwendungen. Dazu werden betriebswirtschaftliche Inhalte mit Informatik und spezifischen Wirtschaftsinformatikinhalten kombiniert. In einem wissenschaftlich fundierten, anwendungsorientierten Studium werden auf der Basis eines breiten fachlichen Wissens und einer umfassenden Methodenkompetenz die analytischen, kreativen und gestalterischen Fähigkeiten zur Entwicklung von Problemlösungskonzepten sowie zur Neukonstruktion und Weiterentwicklung von sozio-ökonomischen IT-Systemen vermittelt. Dabei werden die Studierenden zu einer teamorientierten Arbeitsweise befähigt. Spezielle Inhalte und das Studienkonzept fördern auch das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Um diese Studienziele zu erreichen, sind neben der inhaltlichen Gestaltung unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten und Lehrmethoden vorgesehen. Diese Lehrveranstaltungsarten sind seminaristischer Unterricht, Übung, Laborpraktikum, Projekt, Seminar und Anleitung zum selbstständigen praxisorientierten, wissenschaftlichen Arbeiten, zum Beispiel bei den Abschlussarbeiten. Neben dem seminaristischen Unterricht werden problem- und projektbezogene Studienformen sowie Gruppenarbeitsformen verstärkt eingesetzt.

In den ersten beiden Fachstudienjahren des Bachelorstudienganges Wirtschaftsinformatik werden die betriebswirtschaftlichen, mathematischen, informatischen und insbesondere die wirtschaftsinformatischen Grundlagen vermittelt, die im dritten Fachstudienjahr vertieft, erweitert und angewandt werden. Schwerpunkte sind betriebliche Informations- und Kommunikationssysteme, Rechnungswesen und Controlling sowie Enterprise Resource Planning. Durch Wahlpflichtveranstaltungen gibt es die Möglichkeit, sich in speziellen Bereichen vertieftes Wissen und Kenntnisse anzueignen. Die aktuell angebotenen Veranstaltungen unterliegen dabei einer kontinuierlichen Aktualisierung.

Während des Studiums wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Bereich zu sammeln.

Die Begriffe Fachsemester und Fachstudienjahr werden im Folgenden kurz als Semester und Studienjahr oder Jahr bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

§1	Geltungsbereich	39
§2	Aufbau und Regelstudienzeit	39
§3	Akademischer Grad	39
§4	Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht	39
§5	Freiwillige Praxisphase	39
§6	Module und Kreditpunkte.....	39
§7	Thesis.....	43
§8	Bewertung und Benotung	43

§9	Zeugnisse	43
§10	In-Kraft-Treten	44

§1 Geltungsbereich

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-INGI)“ in der jeweils gültigen geltenden Fassung.

§2 Aufbau und Regelstudienzeit

(4) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (drei Studienjahre). Das Studium besteht aus den theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen (erstes Studienjahr), den Vertiefungen der Grundlagen (zweites Studienjahr) und der Profilbildung im dritten Studienjahr. Im fünften und sechsten Semester können verschiedene Wahlpflichtfächer und Projekte gewählt werden. Außerdem ist im sechsten Semester eine Bachelorarbeit anzufertigen. Das Studium wird mit der Bachelorprüfung beendet.

(5) Das Department Informatik stellt für das gesamte Studium einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Modul Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. In allen sechs Studiensemestern ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Module didaktisch begründet. Mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Für alle Module werden vom Department Informatik Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen. Er gilt in seiner jeweils zuletzt beschlossenen Fassung.

§3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Bachelorgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“. In die Bachelorurkunde wird die Studiengangsbezeichnung „Wirtschaftsinformatik“ aufgenommen.

§4 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht

Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn die oder der Studierende an der für die Lehrveranstaltung festgelegten Zahl an Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Die Anwesenheitspflicht besteht auch für die Veranstaltungsart Projekt.

§5 Freiwillige Praxisphase

Es besteht die Möglichkeit, längere Praxiserfahrungen in der Wirtschaft oder Industrie zu erwerben. Dafür kann gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils gültigen geltenden Fassung ein Urlaubssemester beantragt werden.

§6 Module und Kreditpunkte

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie deren zugeordnete Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen und der Bachelorthesis (Thesis § 7). Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten der einzelnen Studienjahre zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das im Department Informatik ausliegt und vom Fakultätsrat beschlossen wurde. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

CP = Kreditpunkte
G = Gewichtung für die Gesamtnote

K	=	Klausur
LA	=	Laborabschluss
LVA	=	Lehrveranstaltungsart
M	=	Mündliche Prüfung
PL	=	Prüfungsleistung
Prak	=	Laborpraktikum
NF	=	Nach Festlegung (K / M / R)
Pj	=	Projekt
PVL	=	Prüfungsvorleistung
R	=	Referat
Sem	=	Semester
S	=	Seminar
SeU	=	Seminaristischer Unterricht
SL	=	Studienleistung
SWS	=	Semesterwochenstunden
T	=	Test
Üb	=	Übung
ÜT	=	Übungstestat

(2) Das erste Studienjahr umfasst in 10 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen :

		LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul : Grundlagen der Mathematik								
GM	Grundlagen der Mathematik (GM)	SeU	1	3	--	NF	6,0	6
	Übungen Grundlagen der Mathematik (GMÜ)	Üb	1	1	ÜT(PVL)	--	--	--
Modul : Grundlagen der Wirtschaftsinformatik								
GW1	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (GW1)	SeU	1	3	--	NF	6,0	6
	Übungen Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (GW1Ü)	Üb	1	1	ÜT(PVL)	--	--	--
Modul : Programmiermethodik 1								
PM1	Programmiermethodik (PM1)	SeU	1	4	--	NF	6,0	6
Modul : Programmiertechnik								
PT	Programmiertechnik (PT)	SeU	1	2	--	NF	6,0	6
	Praktikum Programmiertechnik (PTP)	Prak	1	2	LA(PVL)	-	--	
Modul : Betriebswirtschaft I								
BWL1	Betriebswirtschaft I (BWL1)	SeU	1	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Betriebswirtschaft I (BWL1P1)	Prak	1	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Quantitative Methoden								
QM	Quantitative Methoden (QM)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Quantitative Methoden (QMP)	Prak	2	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Theoretische Informatik								
TH	Theoretische Informatik (TH)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
	Übungen Theoretische Informatik (THÜ)	Üb	2	1	ÜT(PVL)	--	--	--
Modul : Informationssysteme I								
IN1	Informationssysteme I (IN1)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Informationssysteme I (IN1P1)	Prak	2	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Programmiermethodik II								
PM2	Programmiermethodik II (PM2)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Programmiermethodik II (PMP2)	Prak	2	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Betriebswirtschaft 2								

BWL2 Betriebswirtschaft 2 (BWL2)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
Praktikum Betriebswirtschaft 2 (BWLP2)	Prak	2	1	LA(PVL)	--	--	--
Summe			40	7	11	60,0	60

(3) Das zweite Studienjahr umfasst in 10 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen :

	LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul : Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik							
WS Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik (WS)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6
Praktikum Wahrscheinlichkeitsr.&Statistik (WSP)	Prak	3	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Algorithmen und Datenstrukturen							
AD Algorithmen und Datenstrukturen (AD)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6
Praktikum Algorithmen und Datenstrukturen (ADP)	Prak	3	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Software Engineering & Architektur I							
SEA1 Software Engineering & Architektur I (SEA1)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6
Praktikum Software Engineering & Architektur I (SEAP1)	Prak	3	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Wirtschaftsinformatik 1							
WI1 Wirtschaftsinformatik 1 (WI1)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6
Praktikum Wirtschaftsinformatik 1 (WIP1)	Prak	3	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Betriebswirtschaft III							
BWL3 Betriebswirtschaft III (BWL3)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6
Praktikum Betriebswirtschaft III (BWLP3)	Prak	3	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Betriebswirtschaft IV							
BWL4 Betriebswirtschaft IV (BWL4)	SeU	4	3	--	NF	6,0	6
Praktikum Betriebswirtschaft IV (BWLP4)	Prak	4	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Software Engineering & Architektur II							
SEA2 Software Engineering & Architektur II (SEA2)	SeU	4	3	--	NF	6,0	6
Praktikum Software Engineering & Architektur II (SEAP2)	Prak	4	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Rechnernetze & Betriebssysteme							
RB Rechnernetze & Betriebssysteme (RB)	SeU	4	3	--	NF	6,0	6
Praktikum Rechnernetze & Betriebssysteme (RBP)	Prak	4	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Wirtschaftsinformatik II							
WI2 Wirtschaftsinformatik II (WI2)	SeU/ Pj	4	3 (2)	--	NF	6,0	6
Praktikum Wirtschaftsinformatik II (WIP2)	Prak/ Pj	4	1 (2)	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Informationssysteme II							
IN2 Informationssysteme II (IN2)	SeU	4	3	--	NF	6,0	6
Praktikum Informationssysteme II (IN2P)	Prak	4	1	LA(PVL)	--	--	--
Summe			40	11	9	60,0	60

(4) Das dritte Studienjahr umfasst in 10 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen :

	LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
--	-----	-----	-----	--------	----	---	----

Modul : Projekt									
PRO	Projekt (PRO)	Pj	5	6	Pj	--	--	9	
Modul : Seminar									
WIS	Seminar (WIS)	Sem	5	2	R	--	--	3	
Modul : WI3 Wirtschaftsinformatik III									
	Wirtschaftsinformatik 3 (WI3)	SeU	5	3	--	NF	6,0	6	
	Praktikum Wirtschaftsinformatik 3 (WIP3)	Prak	5	1	LA(PVL)	--	--	--	
Modul: Recht									
RE	Recht (REC)	SeU	5	2	--	NF	3,0	3	
Modul : Gesellschaftswissenschaften I									
GW1	Gesellschaftswissenschaften I (GW1)	SeU	5	2	SL	--	--	3	
Modul : Wahlpflichtmodul I									
WP1	Wahlpflichtmodul I (WP1)	SeU/Pj	5	2	--	NF	6,0	6	
	Praktikum Wahlpflichtmodul I (WPP1)	Prak/Pj	5	2	LA(PVL)	--	--	--	
Modul : Wahlpflichtmodul II									
WP2	Wahlpflichtmodul II (WP2)	SeU/Pj	6	2	--	NF	6,0	6	
	Praktikum Wahlpflichtmodul II (WPP2)	Prak/Pj	6	2	LA(PVL)	--	--	--	
Modul : Wahlpflichtmodul III									
WP3	Wahlpflichtmodul III (WP3)	SeU/Pj	6	2	--	NF	6,0	6	
	Praktikum Wahlpflichtmodul (WPP3)	Prak/Pj	6	2	LA(PVL)	--	--	--	
Modul : Gesellschaftswissenschaften II									
GW2	Gesellschaftswissenschaften II (GW2)	SeU	6	2	SL	--	--	3	
Modul : Bachelorarbeit									
BA	Bachelorarbeit (BA)	--	6		--	--	15,0	12	
	Kolloquium (BAK)		6		--	--	--	3	
Summe				30	8	5	42,0	60	

(5) Für die Module sind unterschiedliche Prüfungsarten zulässig: Klausur (K) oder mündliche Prüfung (M) oder Referat (R). Pro Modul mit Prüfungsart Klausur (K) können bis zu zwei Tests nach APSO-INGI §14(3) Punkt 11 geschrieben werden deren Ergebnisse mit bis zu 20% in die Modulnote eingehen können. Die jeweilige Prüfungsart sowie gegebenenfalls die Termine der Tests sind zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Prüfungsausschuss festzulegen und bekannt zu geben.

(6) Die Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten und können wirtschaftsinformatische, mathematisch-naturwissenschaftliche, betriebswirtschaftliche, technische und/oder allgemeinwissenschaftliche Vertiefungen beinhalten. Die jeweilige Prüfungsart und die Lehrveranstaltungsarten sind bei der Ankündigung der Wahlpflichtmodule bekannt zu geben. Das Wahlpflichtmodul kann aus den Wahlpflicht-Modulangeboten der Departments Informatik und Wirtschaft und aus explizit bekanntgegebenen Modulen anderer Fakultätsdepartments gewählt werden. Die oder der Studierende kann als Wahlpflichtmodule mit schriftlicher Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch Module anderer Departments der Hochschule für Angewandte Wissenschaften belegen, sofern in diesen Departments freie Kapazitäten für die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen und für die Ablegung von Prüfungen vorhanden sind. Der Antrag ist bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in dem die Leistung erbracht werden soll, zu stellen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das andere Department die Teilnahme aus den oben genannten Gründen ablehnt oder das Fach nicht den Umfang bezüglich der Semesterwochenstunden bzw. der festgelegten Kreditpunkte erfüllt oder nicht den inhaltlichen Anforderungen entspricht. Ein Studierender hat die Möglichkeit, fehlende CP von bis zu 2 CP durch Hausarbeiten zu erbringen.

(7) Für jedes Semester müssen den Studierenden mindestens drei Projekte und drei Module für jedes Wahlpflichtmodul durch Aushang angeboten werden.

(8) Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Deutsch. In einzelnen Fächern des Wahlpflicht-, Wahl- und gesellschaftswissenschaftlichen Bereichs kann eine andere Sprache, vornehmlich Englisch, als Lehrveranstaltungs- und/oder Prüfungssprache festgelegt werden. Die Festlegungen trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden können Leistungen im Umfang von bis zu 30 Kreditpunkten in einer anderen Sprache erbringen.

§7 Thesis

(1) Die Bachelorarbeit kann angemeldet werden, wenn alle bis auf drei Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind. Der Umfang der noch fehlenden Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen darf 18 Kreditpunkte nicht übersteigen.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorthesis beträgt sechs Monate.

(3) Für die Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte vergeben, für das dazugehörige Kolloquium drei Kreditpunkte. In die Note der Bachelorarbeit wird die Benotung des Kolloquiums mit einbezogen. Zur Berechnung der Note der Bachelorarbeit werden die Einzelbewertungen der Prüfenden arithmetisch gemittelt und zugunsten der oder des Studierenden aufgerundet. Die abschließende Notenpunktzahl geht mit dem Faktor 15 gewichtet in die der Gesamtnote ein.

§8 Bewertung und Benotung

(1) Für die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen wird §21 Absatz 3 APSO-INGI genutzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Notenpunkte der Prüfungsleistungen und der Bachelorthesis (§ 7 Absatz 3). Die Gewichtungen der Prüfungsleistungen sind aus der Übersichtstabelle des § 6 für die einzelnen Studienjahre zu entnehmen.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, bestanden sind, und die Bachelorthesis erfolgreich erbracht worden sind. Die Gesamt- und Abschlussnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:

	Gesamtnote					Abschlussnote
über und genau	2350			Punkte	ausgezeichnet	
über und genau	2025	bis	2349	Punkte	sehr gut	
über und genau	1539	bis	2024	Punkte	gut	
über und genau	1053	bis	1538	Punkte	befriedigend	
über und genau	810	bis	1052	Punkte	bestanden	

(4) Das in §23 Absatz 5 APSO-INGI geregelte Verfahren der mündlichen Überprüfung wird nur für Prüfungsleistungen ab dem 2. Studienjahr angewendet.

§9 Zeugnisse

(1) Über die Modulprüfungen einschließlich der ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres wird auf Antrag eine Leistungsübersicht erstellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Studiengang Wirtschaftsinformatik berechtigende Zeugnis,
- die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik,
- die bestandenen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres (§ 6 Absatz 1),
- eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.

(2) Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik berechtigende Zeugnis,
- b. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik,
- c. die bestandenen Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module (§ 6),
- d. die bestandene Bachelorthesis (§ 7),
- e. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.

(3) Werden Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache erbracht, ist dies im Zeugnis aufzunehmen.

(4) Eine von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten des Departments Informatik oder Wirtschaft anerkannte und von der Hochschule betreute freiwillige Praxisphase wird in das Bachelorzeugnis aufgenommen.

§10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für alle erstimmatrikulierten Studierenden zum Wintersemester 2014/15.

(2) Die „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 4. August 2011 gilt nur noch für die vor dem Wintersemester 2014/15 immatrikulierten Studierenden des Studiengangs „Angewandte Informatik“. Sie tritt am 31. August 2018 außer Kraft.

(3) Der Wechsel von der in Absatz (2) genannten Ordnung in diese Ordnung wird durch Übergangspläne geregelt, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind, und die in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangsstudienpläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 20. November 2014

Anlage

Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Science)

Für folgende Studiengänge wird das individuelle Teilzeitstudium eingerichtet:

Studiengang	Studienbeginn
Angewandte Informatik, Bachelor	Ab Sommersemester 2014
Technische Informatik, Bachelor	Ab Sommersemester 2014
Elektro- und Informationstechnik, Bachelor	Ab Sommersemester 2014
Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement - Elektro- und Informationstechnik, Bachelor	Ab Sommersemester 2015
Automatisierungstechnik, Master	Ab Sommersemester 2015
Informations- und Kommunikationstechnik, Master	Ab Sommersemester 2015

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, den 09. Oktober 2014